

Geschäftsnummer: 1  
Ks 400 Js 37766/01

Landgericht Mannheim

**1a. Große Strafkammer**

Im Namen des Volkes

## **Urteil**

Strafsache gegen

Harry Wörz

geboren am 03.05.1966 in Birkenfeld, "

wohnhafte Bachstr. 5, 75217 Birkenfeld,,

Gas- und Wasserinstallateur, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger: RA Dr. Hubert Gorka, 76133

Karlsruhe •

wegen des Verdachts des versuchten Totschlages

Das Landgericht Mannheim - 1a. Strafkammer als Schwurgericht - hat in der Sitzung vom 30. Mai, 1., 3., 6., 8., 9., 13., 29., 30. Juni, 5., 6., 8., 12., 13., 15., 20. Juli, 9., 18. August, 16., 20. September und 6. Oktober 2005 an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Adam als Vorsitzender,  
Richter am Landgericht Egerer als Beisitzer,

Richterin am Landgericht Krenz als Beisitzerin,

Wolfgang Wehrheim, Mannheim,  
Lotte Abel5 Ketsch,

als Schöffe,  
als Schöffin,

Staatsanwalt Siegrist,

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

RA Dr. Hubert Gorka, Karlsruhe,  
RASchroth, Karlsruhe,

als Verteidiger, . ;  
als Verteidiger am 9. und 18.  
August 2005

RA Michael Schilpp, Pforzheim,  
RA Tobias Zink, Pforzheim,

als Nebenklägervetreter,  
als Nebenklägervetreter am 9, und 18.  
August 2005

JAng Nimke,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 16." Januar 1998 (93 Ks 5/97) wird aufgehoben.
2. Der Angeklagte Harry Wörz aus Birkenfeld wird freigesprochen.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.
- 4, Die Staatskasse ist verpflichtet, den Angeklagten für die aufgehobene strafrechtliche Verurteilung durch das Landgericht Karlsruhe vom 16. Januar 1998, seine vorläufige Festnahme am 29. April 1997 sowie die erlittene Untersuchungshaft vom 30. April 1997 bis zum 11. August 1998 zu entschädigen.

## Gründe

### A. Anklageworwurf

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 24.10.1997 legte dem Angeklagten zur Last versucht zu haben,, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau Andrea Zacher heimtückisch zu ermorden:

Er habe sich in der Nacht vom 28. auf den 29.04.1997 auf unbekannte Weise, wahrscheinlich mit einem in seinem Besitz befindlichen Schlüssel oder Nachschlüssel über die im Kellergeschoss gelegene Einliegerwohnung Zutritt zu dem Anwesen Erlenstr. 10 in Birkenfeld - dem Wohnort von Andrea Zacher - verschafft, um seine Ehefrau im Schlaf unter Ausnutzung der dadurch bedingten Arg- und Wehrlosigkeit zu töten. Nachdem er in das Innere des Anwesens gelangt sei, habe sich der Angeklagte in das im Erdgeschoss gelegene Schlafzimmer begeben, wo er Andrea Zacher schlafend angetroffen habe. Hieran anschließend sei es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten gekommen, in deren Verlauf es dem Angeklagten gelungen sei, seiner Frau einen am Tatort vorgefundenen Schal mehrfach um den Hals zu schlingen und sie bis zur Bewusstlosigkeit zu strangulieren. Danach habe er sie aus dem Schlafzimmer in den Flur verbracht und in Höhe der Tür zum Kellerabgang abgelegt, wobei er davon ausgegangen sei, das zum Eintritt des Todes Erforderliche getan zu haben.

Allein aufgrund des Umstandes, dass der Vater der Geschädigten, Wolfgang Zacher, in dieser Nacht zufällig in der Einliegerwohnung übernachtet habe und durch die beim Tatgeschehen verursachten Geräusche aufgewacht und seiner Tochter zur Hilfe geeilt sei, habe Andrea Zacher überlebt.

### B. Prozessgeschichte

Aufgrund dieser Anklage verurteilte das Landgericht - Schwurgericht - Karlsruhe den Angeklagten am 16.01.1998 - Eintritt der Rechtskraft am 12.08.1998 - wegen versuchten Totschlags zu der Freiheitsstrafe von elf Jahren. Am 3.05.2001 stellte er einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, den das Landgericht - 1. Straf-

kammer - Mannheim am 28.09.2001 als unzulässig verwarf. Auf die sofortige Beschwerde des Angeklagten hin hob das Oberlandesgericht Karlsruhe am 30.11.2001 diese Entscheidung auf und ordnete zugleich die Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe an. Nach Durchführung des Probationsverfahrens hat das Landgericht - Strafkammer 1a - Mannheim den Wiederaufnahmeantrag durch Beschluss vom 9.03.2004 als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung hob das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 8.10.2004 auf und ordnete die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

### C. Die Feststellungen der Kammer

#### L Zur Person des Angeklagten

Der Angeklagte Harry Wörz wurde am 3.05.1966 als zweites Kind des Friseurmeisters Horst Wörz und seiner Ehefrau Hannelore Wörz in Birkenfeld geboren. Gemeinsam mit seiner älteren Schwester Elke wuchs er zunächst im Elternhaus auf. Nach der Scheidung der Ehe der Eltern erhielt sein Vater das Sorgerecht für beide Kinder zugesprochen die fortan von ihm sowie von der Großmutter väterlicherseits und einer Tante betreut wurden. Zu seiner Mutter, die im Jahre 1973 ein zweites Mal heiratete, hat der Angeklagte bis heute einen guten Kontakt.

Nach altersentsprechender Einschulung besuchte der Angeklagte vier Jahre lang die Grundschule in Birkenfeld-Gräfenhausen und im Anschluss hieran bis zum Abschluss der neunten Klasse die Hauptschule in Birkenfeld. Nach dem Hauptschulabschluss begann er im Jahre 1982 eine Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur bei der Firma Ganzhorn in Neuenbürg-Arnach. Nach vier Lehrjahren legte er mit Erfolg die Gesellenprüfung ab und arbeitete anschließend ein weiteres Jahr in seinem erlernten Beruf, zunächst etwa vier Monate bei seiner Lehrfirma, danach in einem Pforzheimer Installationsbetrieb. Nach einer kurzen Zeit der Arbeitslosigkeit nahm der Angeklagte im Frühjahr 1988 eine Anstellung als Fahrer bei einem Speditionsunternehmen in Maisch an. Diese Arbeitsstelle verlor er jedoch, als er im Oktober 1988 einen Motorradunfall erlitt. Hierbei wurde der Angeklagte so schwer verletzt, dass die Endglieder des Ringfingers sowie des kleinen Fingers der linken Hand amputiert wurden und er für längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden musste. Als

Folge der erlittenen Verletzungen war er zunächst arbeitsunfähig, bis er im Jahre 1991 in einem zweijährigen Umschulungslehrgang beim Berufsförderungswerk in Schömberg zum technischen Zeichner ausgebildet wurde. Hieran anschließend erwarb er in einem weiteren sechsmonatigen Lehrgang an einem Karlsruher Schulungszentrum die Zusatzqualifikation eines Bauzeichners. Allerdings fand der Angeklagte in seinem neuen Beruf keine Anstellung, weshalb er bis April 1996 arbeitslos war und Arbeitslosengeld bezog.

Am 23.09.1994 heiratete der Angeklagte Andrea Zacher, die zu diesem Zeitpunkt bereits von ihm schwanger war. Nach der Geburt des Sohnes Kai am 6.03.1995 lebten die Eheleute noch ein weiteres Jahr zusammen, bevor Andrea Zacher am 7.03.1996 aus der gemeinsamen Wohnung auszog; die Ehe ist zwischenzeitlich geschieden. Kurze Zeit nach der Trennung fand der Angeklagte eine Anstellung als Arbeiter bei der Firma Schneebergenn Höfen.

Am 29.04.1997 wurde der Angeklagte wegen des Verdachts versucht zu haben, Andrea Zacher zu töten, vorläufig festgenommen. Aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Pforzheim vom 30.04.1997 befand er sich zunächst in Untersuchungshaft. Nach seiner Verurteilung durch das Landgericht Karlsruhe und der Verwerfung seiner Revision durch den Bundesgerichtshof befand er sich bis zum 30.11.2001 in Strafhafte in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim.

Nach seiner Haftentlassung nahm der Angeklagte im Januar 2002 eine Hilfstätigkeit bei einem Bäcker in Birkenfeld an. Diese Anstellung endete am 31.10.2002, da der Betrieb zahlungsunfähig wurde. Allerdings hatte der Angeklagte bereits zum 1.11.2002 eine neue Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter in einem Autohaus in seiner Geburtsstadt gefunden. Am 1.10.2004 heiratete er ein zweites Mal; aus dieser Ehe entstammt eine am 25.10.2004 geborene Tochter. In der Folgezeit wurde auch der zweite Arbeitgeber des Angeklagten insolvent. Der Angeklagte wurde daher am 1.07.2005 entlassen und ist seit dieser Zeit arbeitslos.

## II. Die Ehe des Angeklagten mit Andrea Zacher

Der Angeklagte und seine am 11.04.1971 geborene vormalige Ehefrau Andrea Za-

cher lernten sich in der Hauptschule in Birkenfeld kennen. Andrea Zacher ist als einziges Kind aus der-Ehe ihrer Eltern, des Polizeibeamten Wolfgang Zacher und der aus Slowenien stammenden Krankenschwester Marjetka Zacher-Belantic, hervorgegangen. Etwa im Jahre 1987 oder 1988 kam sie, die selbst Motorrad fuhr, in näheren Kontakt mit dem Verein „Motorradfreunde Birkenfelda und verbrachte fortan ihre Freizeit regelmäßig mit Vereinsmitgliedern im Clubhaus;vauf Festen oder auf Motorradclubtreffen. Nach Abschluss ihrer Schulausbildung trat-Andrea Zacher am 1.03.1991 in den Polizeidienst des Landes Baden-Württemberg ein und versah ihren Dienst zunächst bei der Bereitschaftspolizei Bruchsal. Obwohl sie in Bruchsal in der Polizeikaserne über ein Zimmer verfügte, fuhr sie häufig nach Dienstschluss sowie an den Wochenenden nach Hause und übernachtete in ihrem Elternhaus in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld. Sie nahm auch weiterhin am Vereinsleben der „Motorradfreunde Birkenfeld" teil. Auch ihre beiden damaligen Freunde Stephan Ried<sup>3</sup> die Beziehung dauerte von etwa 1988 bis Frühjahr 1991, sowie Lutz Sager, mit dem sie eine dreimonatige Beziehung im Sommer 1991 einging, waren Vereinsmitglieder. In dieser Zeit bei den „Motorradfreunden Birkenfeld<sup>11</sup> begann Andrea Zacher schließlich auch zu einem in der Hauptverhandlung nicht mehr näher zu ermittelnden Zeitpunkt mit dem gelegentlichen Konsum von Haschisch und ••Marihuana, den sie auch nach ihrem Eintritt in den Polizeidienst fortsetze.

Etwa zu Beginn des Jahres 1993 entwickelte sich die Bekanntschaft des Angeklagten zu Andrea Zacher zu einer intimen Beziehung. Andrea Zacher bewohnte zu dieser Zeit die Einliegerwohnung im Souterrain des Einfamilienhauses ihrer Eltern in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld. Der Angeklagte seinerseits lebte mit seinem Vater in dessen Anwesen in der Bachstraße 5 in Gräfenhausen. Er verbrachte seine Freizeit im Wesentlichen im Kreis der Mitglieder des in Gräfenhausen ansässigen Motorradclubs „White Birds". Auch Andrea Zacher verkehrte fortan mit diesem Personenkreis<sup>3</sup>

weshalb sich ihre früheren Bekanntschaften in Birkenfeld mit der Zeit verloren.

Am 1.09.1994 wurde Andrea Zacher, die zu diesem Zeitpunkt bereits von dem Angeklagten schwanger war, nach dem Abschluss ihrer Polizeiausbildung und einer zwischenzeitlichen Verwendung bei der Landespolizeidirektion Stuttgart II zur Polizeidirektion Pforzheim versetzt, wo sie fortan ihren Dienst als Streifenbeamtin beim Polizeirevier Pforzheim-Süd versah. Drei Wochen später - am 23.09.1994 - heiratete der

Angeklagte Andrea Zacher , und das Ehepaar zog-zunächst gemeinsam in deren Souterrainwohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld; die Eltern Zacher bewohnten weiterhin die im Erd- und Obergeschoss gelegene Hauptwohnung.

Allerdings war dem Angeklagten und seiner damaligen Frau bereits zu diesem Zeitpunkt bewusst,'dass'ihre'Wohnverhältnisse, die-Einliegerwohnung bestand im Wesentlichen aus einem kleinen Wohnzimmer , einem angeschlossenen Schlafrum, Küche und Bad, nach der Geburt ihres Kindes zu beengt sein würden. Aus diesem Grund zogen sie zu Weihnachten 1994 in die Dachgeschosswohnung des Anwesens Bachstraße 5 in Gräfenhausen um. Der Vater des Angeklagten lebte weiterhin in der Wohnung im ersten Obergeschoss.

Die Beziehung zwischen dem Angeklagten und Andrea Zacher gestaltete sich jedoch nur im ersten Jahr des Zusammenlebens harmonisch. Jedenfalls ab dem Spätjahr 1995 kam es zwischen den Eheleuten zunehmend zu Spannungen und Meinungsverschiedenheiten. Andrea Zacher, die nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes Kai am 6.03.1995 seit dem 1.11.1995 wieder halbtags berufstätig war, missfiel insbesondere, dass sich der damals arbeitslose Angeklagte ihrer Meinung nach nicht genügend um eine Arbeitsstelle bemühte, sondern sich mit seiner Arbeitslosigkeit und den hiermit einher gehenden bescheidenen finanziellen Verhältnissen der Familie abzufinden schien. Vor diesem Hintergrund kam es zu einer vorschreitenden Entfremdung der Eheleute, die schließlich im Januar 1996 darin gipfelte, dass sich Andrea Zacher in ihren Kollegen Thomas Heim verliebte. Dieser versah bereits seit 1981 seinen Streifendienst beim Polizeirevier Pforzheim-Süd.und war Andrea Zacher Ende des Jahres 1995 als so genannter „ Bärenführer", das heißt Streifenpartner und Ausbilder, zugeteilt worden.

Spätestens zu Beginn des Jahres 1996 sah Andrea Zacher ihre Ehe mit dem Angeklagten als gescheitert an und entschloss sich, ihren Mann zu verlassen. Einen Tag nach dem ersten Geburtstag des gemeinsamen Sohnes Kai, am 7.03.1996, setzte sie ihren Entschluss in die Tat um und zog in die Souterrainwohnung des elterlichen Hauses in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld. Im Mai 1996 verzog sie in ein im Schönblickweg 52 in Birkenfeld gelegenes Reihenhaus, das ihre Eltern zuvor für sie erworben hatten. Im Februar 1997 tauschten Andrea Zacher und ihre Eltern ihre Wohnun-

gen. Andrea Zacher lebte nunmehr mit ihrem Sohn in dem elterlichen Einfamilienhaus, während diese fortan im Schönblickweg wohnten\*. Allerdings übernachtete Wolfgang Zacher, dessen Ehe sich ebenfalls in einer Krise befand, da er sich bereits längere Zeit zuvor einer anderen Frau zugewandt hatte, häufig in der Einliegerwohnung des Anwesens Erlenstraße 10.

Das Verhältnis der getrennt lebenden Eheleute. Wöroz; zueinander war das folgende - Jahr bis zur Tat am 29.04.1997 zwar nicht frei von Spannungen, Streitpunkte vermochten jedoch letztlich im Wesentlichen sachlich erörtert und zumindest zum Teil gelöst werden. Neben der bis zuletzt nicht endgültig geklärten Verteilung von Hausratsgegenständen - Andrea Zacher hatte nach der Trennung die Herausgabe eines beträchtlichen Teils des früheren gemeinsamen Hausrates verlangt und im Laufe der Zeit auch erhalten, konzentrierten sich die Meinungsverschiedenheiten vor allem auf das Umgangsrecht des Angeklagten mit seinem Sohn Kai. Beide Eltern einigten sich schließlich im Oktober 1996 darauf, dass der Angeklagte sein Kind in zweiwöchigem Abstand jeweils samstags tagsüber zu sich nehmen durfte. Zuvor war der Kontakt unregelmäßig gewesen. Als bald entstand bei dem Angeklagten jedoch darüber hinaus der Wunsch, dass Kai - wie dies bereits früher, unmittelbar nach der Trennung gelegentlich der Fall gewesen war - bei ihm übernachten dürfe. Mit diesem Ansinnen des Angeklagten war Andrea Zacher jedoch nicht einverstanden. Sie war der Auffassung, dass Kai nicht in einer weiteren „fremden“ Wohnung - nämlich der des Angeklagten in der Bachstraße - übernachten solle. Hintergrund dieser Weigerung war der Umstand, dass Kai aufgrund des Schichtdienstes von Andrea Zacher, die auch nach der Trennung von dem Angeklagten halbtags als Polizeibeamtin beim Revier Pforzheim-Süd arbeitete, regelmäßig von seinen Großeltern, den Eheleuten Zacher und Glauner versorgt wurde und auch bei diesen häufig übernachtete.

Die getrennt lebenden Eheleute vermochten über diesen Streitpunkt - auch nach Vermittlung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Kreisjugendamtes des Enzkreises Hubert Löffler - bis zuletzt keine Einigung zu erzielen. Am 24.04.1997 - mithin fünf Tage vor der Tat - teilte dieser dem Angeklagten schließlich telefonisch mit, dass ein letzter Vermittlungsversuch seinerseits gescheitert sei und schlug ihm zugleich vor, nunmehr familiengerichtliche Hilfe zur Erweiterung des Umgangsrechts in Anspruch zu nehmen.

Bereits kurze Zeit nach der Trennung von dem Angeklagten hatte sich Andrea Zacher Thomas Heim zugewandt, mit dem sie nunmehr eine intime Beziehung unterhielt. Dies blieb auch dessen Ehefrau Daniela Heim nicht verborgen. In der Folge kam es daher zwischen den Eheleuten Heim zu erheblichen Spannungen, wobei Thomas Heim in einem ständigen Gefühlskonflikt lebte: Einerseits fühlte er sich zu Andrea Zacher hingezogen, andererseits wollte er seine Familie - seine Ehefrau Daniela, für die er nach wie vor eine starke Zuneigung empfand, und seine beiden Kinder - nicht aufgeben. Ende April 1997 entschloss sich Daniela Heim schließlich, ihren Ehemann stärker als bislang zu einer Entscheidung zwischen seiner Familie und Andrea Zacher zu drängen. Zu diesem Zweck suchte sie einen Rechtsanwalt auf, der Thomas Heim schriftlich mitteilte, seine Ehefrau trage sich mit Trennungsabsichten und habe ihn im Falle einer Scheidung bereits mit der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen beauftragt. Dieses anwaltliche Schreiben erreichte Thomas Heim am Freitag, den 25.04.1997 und führte noch an diesem Tag sowie am Montag vor der Tat (28.04.1997), das dazwischen liegende Wochenende hatte er bei Andrea Zacher in Birkenfeld verbracht, zu langen Diskussionen der Eheleute über die Zukunft ihrer Beziehung. Als deren Ergebnis entschloss sich Thomas Heim, die Ehe mit seiner Frau weiterführen zu wollen,

#### HL Der Verlauf des Tages vor der Tat (28.04.1997)

1. Am Montag, den 28.04.1997 hatte Andrea Zacher dienstfrei. Wie sie diesen Tag verbrachte, konnte im einzelnen nicht mehr festgestellt werden. Fest steht, dass Andrea Zacher mit ihrem Sohn Kai gegen 18.00 Uhr ihre Mutter Marjetka Zacher-Belantic im Anwesen Schönblickweg 52 in Birkenfeld besuchte. Da Kai alsbald müde wurde, verließ sie bereits etwa eine halbe Stunde später ihre Mutter wieder und kehrte in ihre Wohnung in der Erlenstraße 10 zurück, wo sie ihren Sohn zu Bett brachte. Im Verlauf des weiteren Abends rief sie ihre Mutter nochmals an und er kündigte sich, ob und gegebenenfalls wann ihr Vater Wolfgang Zacher, der an diesem Tag Geburtstag hatte und gemeinsam mit seiner Frau zu Abend aß, noch bei ihr vorbeikommen werde. Tatsächlich suchte Wolfgang Zacher seine Tochter etwa gegen 22.00 Uhr in der Erlenstraße 10 auf. Diese bügelte zu dieser Zeit verschiedene Kleidungsstücke im Wohnzimmer, während der zweijährige Kai in dem im Schlafzimmer befindlichen

Doppelbett schlief/ Nachdem Andrea Zacher ihrem Vater zum Geburtstag gratuliert und ihm einen selbst gebackenen Geburtstagskuchen überreicht hatte<sup>5</sup> unterhielten sich beide noch kurz unter anderem über die Finanzierung der anstehenden Renovierung des Hauses Er lenstraße 10, bis sich Wolfgang Zacher, der am nächsten Morgen seinen Dienst in der Frühschicht versehen musste, gegen 22.30 Uhr über die von der Erdgeschosswohnung in den Keller führende-Treppe zum Schlafen in die dort gelegene Einliegerwohnung begab» Auch Andrea Zacher begab sich in der Folgezeit zu einem in der Hauptverhandlung nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt zu Bett. Sie schlief, wie stets, in der der Eingangstür zum Schlafzimmer zugewandten, vom Fußende aus gesehen linken Hälfte ihres Doppelbetts, während ihr Sohn Kai in der anderen, der Hauswand zugewandten rechten Betthälfte lag.

2. Der Angeklagte hatte in der ab dem 28.04.1997 beginnenden Arbeitswoche Frühschicht. Er arbeitete daher an diesem Tag ab 6.00 Uhr bei der Firma Schneeberger in Höfen, beendete jedoch seine Arbeit - mit Erlaubnis seines Arbeitgebers - etwas früher als sonst, nämlich gegen 13.00 Uhr, weil er noch einen Zahnarzttermin wahrzunehmen hatte. Er fuhr aus diesem Grund nach Birkenfeld-Gräfenhausen, wo er sich in der Zeit von 14.00 Uhr bis ca. 14.30 Uhr" einer zahnärztlichen Behandlung durch seinen Zahnarzt Dr. Landow unterzog. Nachdem er sich im Anschluss an diese Behandlung knapp zwei Stunden in seiner Wohnung aufgehalten hatte, fuhr er gegen 16.30 Uhr mit seinem Auto nach Pforzheim, um sich gegen 17.00 Uhr mit seiner ihm im Scheidungsverfahren vertretenden Rechtsanwältin Ulrike Wetzel in der Kanzlei zu treffen. Diese Besprechung, die bis etwa 17.30 Uhr andauerte, hatte zum einen Forderungen der Rechtsanwältin Meister, die Andrea Zacher im Scheidungsverfahren vertrat, nach Herausgabe von Hausrat zum Gegenstand. Zum anderen war das vom Angeklagten gewünschte erweiterte Umgangsrecht mit seinem Sohn Kai Besprechungsgegenstand. Rechtsanwältin Wetzel teilte dem Angeklagten mit, dass ihrer Auffassung nach gute Aussichten beständen, die von ihm gewünschten Übernachtungen von Kai mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Sie schlug dem Angeklagten daher vor, nicht bis zu einer entsprechenden Entscheidung im familiengerichtlichen Hauptverfahren zuzuwarten, sondern die Erweiterung seines Umgangsrechts im Wege einer einstweiligen Verfügung rasch durchzusetzen. Diesem Vorschlag seiner Rechtsanwältin folgte der Angeklagte - der sich im bisherigen Scheidungsverfahren recht konfliktstreu gezeigt hatte - jedoch nicht. Grund hierfür war nicht zuletzt

der Umstand, dass sich sein tatsächlicher Umgang mit Kai nicht auf die mit Andrea Zacher vereinbarten vierzehntägigen Besuche beschränkte» JEr nutzte: vielmehr den

regelmäßigen Aufenthalt seines Sohnes bei den Eheleuten Glauner, um diesen dort zu treffen und Zeit mit ihm zu verbringen.

Nach Beendigung der Besprechung mit seiner Anwältin fuhr der Angeklagte mit seinem PKW in die Amalienstraße in Pforzheim, wo er seinen im Anwesen Amalienstraße 9 wohnenden Bekannten Guido Wedel aufsuchte. Diesem hatte er am Vortag telefonisch versprochen, ihm beim Abschleppen eines Oldtimers behilflich zu sein. Etwa gegen 18.00 Uhr fuhren Guido Wedel und der Angeklagte daher mit dem Auto Wedels nach Hamberg, wo das abzuschleppende Fahrzeug in einer Garage untergestellt war. Gemeinsam schlepten sie den Oldtimer sodann nach Pforzheim und stellten ihn in einer in der Westlichen Karl-Friedrich-Straße gelegenen Garage ab. Anschließend fuhren sie mit dem PKW Wedels zurück in die Amalienstraße und begaben sich von dort aus gemeinsam - nunmehr mit dem grünfarbenen PKW VW Passat des Angeklagten - in die Gaststätte „Exil“ in Pforzheim-Brötzingen, wo sie gegen 19.15 Uhr eintrafen. Der Angeklagte nahm dort ein alkoholfreies Getränk zu sich, verließ die Gaststätte spätestens gegen 20.00 Uhr wieder und fuhr anschließend auf direktem Weg zurück zu seiner Wohnung in der Bachstraße-5 in Birkenfeld-Gräfenhausen. Allerdings stellte er sein Fahrzeug nicht vor dem Hausgrundstück ab, sondern parkte es - etwa 200 Meter entfernt - abschüssig auf einer Kuppe in der Kettelbachstraße in Gräfenhausen, weil er mit seinem betagten Fahrzeug in der Vergangenheit gelegentlich Startprobleme gehabt hatte und daher im Bedarfsfall den Motor durch Rollenlassen des PKW zum „Anspringen“ bringen wollte. Sodann lief der Angeklagte vom Abstellort seines Autos zum Anwesen in der Bachstraße 5 und begab sich in seine im Dachgeschoss gelegene Wohnung. Er aß zu Abend und führte in der Folgezeit von seiner Wohnung aus noch mehrere Telefonate, unter anderem mit seiner damaligen Freundin Claudia Müller, geborene Fauth. Das letzte Telefonat an diesem Tag mit seinem Bekannten Gerhard Meier beendete er gegen 22.00 Uhr.

#### IV. Die Tat

Ab einem in der Hauptverhandlung nicht mehr näher zu ermittelnden Zeitpunkt in der Nacht des 29.04.1997, spätestens jedoch kurz vor 2.18 Uhr, befand sich eine - And-

rea Zacher bekannte - männliche Person im Anwesen Erlenstraße: 10. Auf welche Weise der Mann das Haus betreten hatte, konnte nicht festgestellt werden. Entweder verfügte er über einen Schlüssel für das Anwesen oder er war von Andrea Zacher zuvor eingelassen worden. Auszuschließen ist jedenfalls, dass er in die Wohnung - etwa durch ein Fenster, eine der beiden Terrassentüren im Schlaf- und Wohnzimmer oder durch eine der beiden Eingangstüren zur Eihliegerwohnung- im 1. Souterrain beziehungsweise zur Hauptwohnung im Erdgeschoss eingebrochen ist.

Ebenfalls ungeklärt ist, aus welchem Grund sich der Besucher zu später Nacht zu dem Anwesen in der Erlenstraße 10 begab. Allerdings kam es im Verlauf seiner Anwesenheit zwischen ihm und Andrea Zacher im Wohnzimmer der Erdgeschosswohnung zu einem lautstarken Streit, dessen Anlass und Inhalt jedoch nicht mehr festgestellt werden konnten. Nicht auszuschließen ist jedenfalls, dass bei diesem Streit einer weißen Plastiktüte der Stadtapotheke Pforzheim im Format von ca. 20 x 30 cm, die Andrea Zacher in ihrer Wohnung verwahrte, eine nicht näher bestimmbare Rolle zu kam. In dieser Tüte befanden sich neben Alltagsgegenständen, die Andrea Zacher aus der früheren Ehemwohnung in der Bachstraße mitgebracht hatte, nämlich einem olivfarbenen Dreieckshalstuch, einem grünen rechteckigen 520 x 480 mm großen Baumwolltaschentuch, einem Latexeinmalhandschuh sowie vier Vinyleinweghandschuhen, auch eine Zigarettenschachtel der Marke „Marlboro Lights“, die insgesamt sieben Gramm Amphetamin, verpackt in sieben verschweißten Plastiktütchen, enthielt. Des Weiteren befand sich in der Tüte eine rote Zigarettenschachtel der Marke „Marlboro“, die Andrea Zacher auf der Vorder- und Rückseite jeweils handschriftlich mit einem Kreuz markiert hatte. Darin befanden sich drei aufgeschnittene, mit braunem Klebeband an der Schnittstelle wieder zugeklebte Folienbeutelchen ohne Inhalt.

Im weiteren Verlauf des Streits drohte die unbekannte männliche Person Andrea Zacher gegen 2.18 Uhr mit lautem und erregtem Tonfall: „Ich bring dich um! Ich schlag dich tot! - Mit mir kannst Du das nett machen!“ Diese erwiderte hierauf mit weinerlicher, wimmernder Stimme: „Was willst du von mir! Ich hab dir doch nix getan!“ Das genaue weitere Geschehen bis gegen 2.34 Uhr war nicht mehr zu ermitteln.

Fest steht jedoch, dass sich der unbekannte männliche Besucher in dieser Zeit ent-

schloss, Andrea Zacher<sup>3</sup> die sich zwischenzeitlich in ihr Schlafzimmer übergeben hatte, zu töten. Zu diesem Zweck zog "er sich zwei der in der weißen Plastiktüte befindlichen Vinyleinweghandschuhe über die Hände<sup>3</sup> ergriff einen in der Wohnung von Andrea Zacher befindlichen Wollschal, trat von hinten rechts auf sein Opfer zu und schlang den Schal fest um dessen Hals. Sodann überkreuzte er die beiden Enden des Würgewerkzeugs unterhalb des rechten Ohrs seines Opfers und zog die Enden des Schals kräftig zusammen. Andrea Zacher, der die Luftzufuhr abgeschnitten wurde, versuchte sich erfolglos gegen diesen Drosselungsangriff zu wehren. Der Täter setzte die Strangulation vielmehr zumindest zwei Minuten fort, so dass es bei seinem lediglich mit einem T-Shirt bekleideten Opfer aufgrund der langen Abschnürung der Atemluftzufuhr zunächst zur Bewusstlosigkeit und schließlich zu einem unwillkürlichen Urinabgang kam. Als Andrea Zacher noch immer den Schal fest um den Hals geschlungen - leblos schien, ergriff der Täter sein Opfer und verbrachte es aus dem Schlafzimmer in den Wohnungsflur, wo es schließlich unmittelbar vor der Tür zum Abgang in den Keller zu liegen kam.

Der Eintritt des Erstickungstodes von Andrea Zacher wurde alleine durch das Eingreifen ihres Vaters Wolfgang Zacher verhindert. 'Dieser war in seinem Bett im Schlafzimmer der Souterrainwohnung aufgrund der durch das Tatgeschehen in der Erdgeschosswohnung verursachten Geräusche um, wie er sich durch einen Blick auf seine Armbanduhr überzeugte, 2.34 Uhr aus dem Schlaf erwacht. Er glaubte zunächst, seine Tochter, die in diesen Tagen Renovierungsarbeiten in ihrer Wohnung durchführte, würde zu nachtschlafender Zeit Möbel rücken. Da er am kommenden Morgen Frühschicht hatte, war er über die Ruhestörung leicht verstimmt und entschloss sich, nach oben zu gehen und seine Tochter um mehr Ruhe zu bitten. Wolfgang Zacher stand deshalb auf und ging die zum Erdgeschoss führende Treppe hinauf. Sein Versuch, die nicht abgeschlossene, zum Flur der Erdgeschosswohnung hin aufgehende Tür zu öffnen, scheiterte jedoch. Durch den Türspalt erkannte er die Beine seiner auf dem Boden liegenden Tochter, gegen die die Tür gestoßen war. Erschrocken rief Wolfgang Zacher, der zunächst an einen häuslichen Unfall glaubte, nach seiner Tochter. In diesem Moment schlug der Täter, der das Heraufkommen Zachers nun bemerkt hatte, die Tür kräftig zu. Das Türblatt traf den überraschten Wolfgang Zacher an der rechten Schläfe sowie am rechten Oberschenkel. Ihm war ab diesem Augenblick bewusst, dass sich in der Erdgeschosswohnung eine Person

aufhielt, die seine Tochter angegriffen hatte. Um Jhr-zur Hilfe zu kommen, versuchte - er erneut die Kellertür aufzudrücken, was ihm jedoch nicht gelang, da sich der Täter vom Wohnungsflur aus gegen das Türblatt stemmte. Wolfgang Zacher entschloss sich daraufhin, in die Einliegerwohnung zurückzulaufen und über das schnurlose Telefon, das er dort vermutete, die Polizei zu alarmieren. Um den von ihm nicht erkannten Eindringling in der Erdgeschosswohnung einzuschüchtern, rief er zunächst laut aus: „Ich hole jetzt meine Dienstwaffe und dann erschieße ich dich!“ und lief sodann die Treppe hinab. Noch bevor er die Souterrainwohnung erreicht hatte, fiel ihm jedoch ein, dass sich das Telefon nicht dort, sondern in der Erdgeschosswohnung befand. Er kehrte daher sogleich um und lief erneut die Treppe zur Wohnung seiner Tochter hinauf. Diese kurze Zeitspanne zwischen dem Hinablaufen Wolfgang Zachers in den Keller und dessen Rückkehr nutzte der Täter zur Flucht durch die nicht abgeschlossene Haupteingangstür der Erdgeschosswohnung.

Wolfgang Zacher gelang es daher nach seiner Rückkehr leicht, die zum Erdgeschossflur führende Tür soweit zu öffnen, bis sie an die Beine seiner auf dem Boden liegenden Tochter stieß. Er zwängte sich durch den Türspalt und fand Andrea Zacher auf dem Flurboden in Rückenlage liegend vor. Der Wollschal war dabei so fest um ihren Hals geschlungen, dass es Wolfgang Zacher nur mit Mühe gelang, das Drosselwerkzeug zu lösen. Da er bei seiner Tochter keine Atmung feststellen konnte, begann er sogleich mit Wiederbelebungsversuchen und führte eine Mund-zu-Mund-Beatmung durch. Nachdem diese nach seinem Dafürhalten erfolglos geblieben war und er kein Lebenszeichen bei seiner Tochter feststellen konnte, lief er in das Wohnzimmer der Erdgeschosswohnung und verständigte über das dort befindliche Telefon um 2.40 Uhr die Notrufzentrale der Polizeidirektion. Um 2.43 Uhr meldete er sich erneut bei der Notrufzentrale und erkundigte sich nach dem Verbleib der Rettungskräfte und äußerte darüber hinaus den Verdacht, dass es sich bei dem Angriff auf seine Tochter um eine Beziehungstat handeln könnte, für die als Täter entweder Thomas Heim oder der Angeklagte in Betracht kämen. Das weitere Gespräch wurde von Wolfgang Zacher unvermittelt unterbrochen, weil er aus dem Flur der Erdgeschosswohnung Geräusche vernahm und zunächst befürchtete, der Täter könnte an den Tatort zurückgekehrt sein. Als er sich aus diesem Grund in den Flur begab, stellte er jedoch zu seiner Erleichterung fest, dass seine Tochter, wenngleich langsam, so doch deutlich vernehmbar atmete. Dies teilte er dem diensthabenden Beamten in der

Notrufzentrale mit, beendete das Telefonat und kehrte zu seiner Tochter zurück, die er in die stabile Seitenlage verbrachte. Kurze Zeit später tätigte er einen dritten Notruf.

Wenige Minuten nach diesem letzten Telefonat trafen zunächst die beiden Polizeibeamten "PHM Schwemmler und PMin Partenheimer am Tatort ein. Während sich der PHM Schwemmler zu Andrea Zacher begab, verblieb die PMin Partenheimer zunächst im Streifenwagen, um den Funkverkehr abzuwickeln und kümmerte sich anschließend um den zweijährigen Kai, der ihr in der Zwischenzeit von Wolfgang Zacher übergeben worden war. Kurze Zeit später traf auch der Notarzt Dr. Jütte ein und begann mit der ärztlichen Behandlung von Andrea Zacher, die weiterhin bewusstlos war und röchelte. Andrea Zacher wurde von ihm künstlich beatmet und sodann in das Siloah-Krankenhaus Pforzheim eingeliefert, wo sie auf der Intensivstation untergebracht wurde.

Aufgrund der mit dem Drosselungsvorgang verbundenen Unterbrechung sowohl der Blutzufuhr als auch der Sauerstoffversorgung zum Gehirn erlitt Andrea Zacher eine ausgeprägte diffuse, das heißt nicht auf einzelne Regionen beschränkte, Hirnschädigung. Im Wesentlichen blieben lediglich ihre vegetativen Hirnfunktionen, namentlich den Atemantrieb sowie die Körpertemperatur- und Kreislaufregulation erhalten. Im Übrigen erlitt sie irreversible Schädigungen der höheren Hirnfunktionen. Schwerste Ausfallerscheinungen betreffen vor allem die Wahrnehmung, den sprachlichen Ausdruck sowie die Planung und Ausführung von Handlungsabläufen. Darüber hinaus ist auch die Blasen- und Mastdarmfunktion beeinträchtigt, so dass Andrea Zacher inkontinent ist und zusätzlicher Ernährung mittels einer Sonde bedarf.

#### D. Beweiswürdigung

Der Angeklagte hat die Täterschaft bestritten. In der Hauptverhandlung konnte ihm die Tat nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden.

I. Im Einzelnen hat der Angeklagte - über seine glaubhaften Angaben zu seinem Lebenslauf und die Entwicklung seiner Beziehung zu Andrea Zacher hinaus - in der

Hauptverhandlung folgendes erklärt:

Bereits zu Beginn seiner Beziehung zu Andrea Zacher habe er zu deren Vater ein angespanntes Verhältnis gehabt. Aufgrund seiner Arbeitslosigkeit habe dieser ihn nicht respektiert gleichwohl jedoch seine handwerklichen Fähigkeiten bei der damaligen Renovierung der Erdgeschosswohnung in der Erlenstraße 10 in Anspruch genommen. Letztlich habe er sich dabei durch Wolfgang Zacher ausgenutzt gefühlt, da dieser seine Zusage, ihm und Andrea als „Entgelt für seine Renovierungstätigkeit seinen - Wolfgang Zachers - gebrauchten PKW zu schenken nicht eingehalten, sondern für die Übergabe des Fahrzeugs schließlich eine ihm heute nicht mehr erinnerliche Summe Geld verlangt habe. Zu einer Entspannung seines Verhältnisses zu Wolfgang Zacher sei es erst Weihnachten 1994 gekommen. Zu diesem Zeitpunkt seien Andrea und er aus der von ihnen bis dahin bewohnten Einliegerwohnung in der Erlenstraße 10 aus- und in die Dachgeschosswohnung im Anwesen seines Vaters in der Bachstraße 5 in Gräfenhausen eingezogen. Anlässlich dieses Umzuges habe er noch an Weihnachten 1994 seinen Schlüssel zu der Einliegerwohnung in der Küche der Wohnung seiner Schwiegereltern in der Erlenstraße 10 an Marjetka Zacher-Belantic zurückgegeben; Wolfgang Zacher sei auch anwesend gewesen und habe die Übergabe beobachtet.

Die folgenden Monate, insbesondere nach der Geburt seines Sohnes Kai am 6.03.1995, seien harmonisch verlaufen, bis Andrea Zacher im November 1995 wieder begonnen habe, halbtags als Polizeibeamtin auf dem Revier Pforzheim-Süd zu arbeiten. Dort habe sie sich vermutlich um die Jahreswende 1995/96 in ihren Kollegen Thomas Heim verliebt, was zu erheblichen Spannungen in ihrer Ehe geführt habe. Im Januar 1996 habe er schließlich eine handschriftliche Notiz seiner Frau gefunden, in der sie ihre Beziehung zu Heim eingestanden habe.

In den folgenden Wochen habe sich seine Ehefrau immer mehr von ihm abgewandt und sei schließlich unmittelbar nach dem Geburtstag des gemeinsamen Sohnes Kai am 6.03.1996 aus der Wohnung in der Bachstraße 5 ausgezogen. Zunächst habe sie wieder in der Einliegerwohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld gelebt, bis sie im Mai 1996 in ein Reihenhaus im Schönblickweg 52 umgezogen sei. Seit Beginn des Jahres 1997 habe sie jedoch wieder im früheren Haus ihrer Eltern in der Erlenstraße,

diesmal jedoch in der Erdgeschosswohnung, gelebt. ;

Die Trennungsphase nach dem Auszug seiner Ehefrau sei im Wesentlichen sachlich verlaufen. Als sie beide - nach einem Gespräch zu Ostern 1996 - zur Scheidung entschlossen gewesen seien, hätten sie zunächst geplant, zum Zwecke einer gütlichen Trennung gemeinsam einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Allerdings habe Andrea Zacher in der Folgezeit nahezu den gesamten früheren gemeinsamen Haushalt herausverlangt. Er sei diesem Verlangen - trotz seines Ärgers - weitgehend nachgekommen, wobei er gelegentlich herausverlangte Gegenstände, zum Beispiel eine Waschmaschine und einen Trockener, neu angeschafft und an seine Ehefrau übergeben habe. Soweit Entscheidungen hinsichtlich des gemeinsamen Sohnes Kai zu treffen gewesen seien, sei Andrea Zacher seinen Wünschen gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen gewesen. Er habe sich schließlich mit ihr darauf verständigt, seinen Sohn regelmäßig zumindest alle zwei Wochen Samstags zu sich nehmen zu dürfen. Er habe Kai jedoch letztlich viel häufiger gesehen, da er sich oft bei seiner Großmutter Hannelore Glauner aufgehalten und dort auch übernachtet habe. Diese Gelegenheiten habe er zum Umgang mit seinem Sohn genutzt. Er habe Kai auch an dessen zweitem Geburtstag am 6.03.1997 in der Erlenstraße 10 besucht. Dieser Besuch sei harmonisch verlaufen. Er habe mit Kai gespielt und mit ihm unter anderem - gemeinsam mit Andrea Zacher - Blumenzwiebeln im Garten des Anwesens gepflanzt. Bei dieser Gelegenheit habe er, wie üblich, wenn er seine kälteempfindlichen, teilamputierten Fingerglieder habe schützen wollen, Einmalhandschuhe getragen. Diese habe er anschließend im Anwesen Erlenstraße 10 auf dem gemauerten Grill auf der Terrasse zurückgelassen.

Allerdings habe sich Andrea Zacher bis zuletzt seinem Wunsch widersetzt, Kai alle zwei Wochen bei ihm übernachten zu lassen. Als Grund habe sie ihm gesagt, dass Kai bereits regelmäßig in drei verschiedenen Haushalten - zu Hause in der Erlenstraße, bei seinen Großeltern Zacher sowie bei Otmar und Hannelore Glauner - übernachtete und sie ihm daher die Gewöhnung an eine vierte Wohnung ersparen wolle. Sie habe sich in dieser Angelegenheit auch an Herrn Löffler vom Jugendamt des Enzkreises gewandt, um Unterstützung für ihre Position zu erhalten. Dieser habe allerdings die Auffassung vertreten, dass wenn schon die Großeltern ihren Enkel über Nacht bei sich haben dürften, diese Möglichkeit dem Vater nicht vorenthalten

werden könne. Herr Löffler habe ihm unmittelbar nach einem letzten Gespräch mit Andrea Zacher, in dem er erfolglos versucht habe, diese umzustimmen, wenige Tage vor der Tat telefonisch geraten, zur Durchsetzung des gewünschten erweiterten Umgangsrechts gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Aus diesem Grund habe er für den 28.07.1997 mit der Rechtsanwältin Wetzel aus Pforzheim, die ihn im Scheidungsverfahren vertreten habe, einen Beratungstermin vereinbart, um mit ihr das weitere Vorgehen zu besprechen. An diesem Tag habe er Frühschicht gehabt und habe daher etwa gegen sechs Uhr seine Arbeit bei der Firma Schneeberger in Höfen aufgenommen. Er habe seine Arbeitsstelle etwas früher als gewöhnlich gegen 13.00 Uhr verlassen, um einen Zahnarzttermin um 14.00 Uhr wahrnehmen zu können. Hieran anschließend sei er zu seiner Wohnung zurückgekehrt und habe dort zunächst für seinen Vater „Holz gemacht“ und Heizöl vom Tank in den Brenner gepumpt, da die Tankleitung - wie schon öfter zuvor - verstopft gewesen sei; anschließend habe er geduscht. Bei dieser Gelegenheit seien möglicherweise die Kleidungsstücke die er beim Umpumpen des Heizöls getragen habe - eine Jogginghose und ein T-Shirt - nass geworden, so dass er sie zum Trocknen in die Badewanne - wo sie nach der Tat von der Polizei sichergestellt worden seien - ausgelegt habe. Denkbar sei aber auch, dass er diese Kleidungsstücke, wie er es im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Jahre 1997 gegenüber der Polizei angegeben habe, wegen Heizölgeruchs ausgewaschen habe.

Gegen 17.00 Uhr habe er bis etwa 17.30 Uhr einen Besprechungstermin bei der Rechtsanwältin Wetzel in Pforzheim wahrgenommen und daran anschließend mit seinem Bekannten Guido Wedel einen Oldtimer nach Pforzheim in die Westliche Karl-Friedrich-Straße abgeschleppt. Anschließend seien sie zu zweit gegen 19.15 Uhr in die Gaststätte „Exil“ gegangen, wo die damalige Freundin Wedels gearbeitet habe. Nachdem er einen Saft getrunken habe, sei er mit seinem Kraftfahrzeug, einem alten Volkswagen Passat, etwa gegen 20.00 Uhr nach Hause aufgebrochen. In Gräfenhausen habe er, wie er es häufiger zu tun pflegte, sein Auto nicht unmittelbar vor dem Anwesen Bachstraße 5 geparkt, sondern es abschüssig etwa 200 Meter entfernt in der Kettelsbachstraße abgestellt. Auf diese Weise habe er sicherstellen wollen, dass er das Fahrzeug, das bereits in der Vergangenheit wiederholt nicht „angesprungen“ sei, am nächsten Morgen zum Frühdienst notfalls durch „Rollen lassen“

würde starten können.

Anschließend habe er von seiner Wohnung aus mit seiner damaligen Freundin Claudia Müller sowie seinem Bekannten Gerhard Meier telefoniert. Gegen 22.00 Uhr habe er sich schlafen gelegt und das Haus bis zu seiner vorläufigen Festnahme am nächsten Morgen nicht mehr verlassen.

II Die getroffenen Feststellungen zur Tatzeit sowie zum Tathergang beruhen auf einer zusammenfassenden Würdigung der nachfolgend dargestellten Beweisergebnisse und Schlussfolgerungen:

1. Andrea Zacher ist mit einem Strangulationswerkzeug über einen Zeitraum von mindestens zwei Minuten gedrosselt worden.

Die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Gisela Zimmer vom Institut für Rechtsmedizin an der Universität Heidelberg, die Andrea Zacher einen Tag nach der Tat am 30.04.1997 auf der Intensivstation des Städtischen Klinikums Pforzheim untersucht hat, hat in ihrem Gutachten in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass sie am Vorderhals des damals noch bewusstlosen Opfers - etwa in Höhe des Kehlkopfes - eine horizontal verlaufende Drosselmarke festgestellt habe. Diese sei beidseitig verlaufen und habe hinter den Ohreingängen geendet. Die aus kleinen punktförmigen Blutungen bestehende Drosselmarke sei im Bereich des rechten Ohres stärker ausgeprägt gewesen und habe dort eine Breite von bis zu 1,5 Zentimetern sowie kleinere Ausparungen aufgewiesen; im Übrigen sei sie lediglich 0,5 Zentimeter breit gewesen.

Zur Interpretation dieser Befunde führte die Sachverständige aus, dass die Verbreiterung der Drosselmarke den Schluss nahe lege, dass der Täter das Strangulationswerkzeug seitlich rechts und ein wenig hinter dem Opfer stehend um dessen Hals geschlungen, anschließend unterhalb des rechten Ohrs überkreuzt und zugezogen habe. Als Tatwerkzeug käme der ihr in der Hauptverhandlung auf dem Lichtbild Nummer 4 aus der Bildmappe „Untersuchte Asservate (LKA)“ vorgezeigte beige, grobe, locker gestrickte und aus diesem Grund besonders elastische Wollschal (Asservat TO 21), den die Polizei nach Angaben des in der Hauptverhandlung gehörten

Zeugen KHK a.D. Perplies<sup>3</sup> dem damaligen Leiter der Abteilung Kriminaltechnik der Kriminalpolizei Pforzheim, in der Tatnacht im Flürder Erdgeschosswohnung in unmittelbarer Nähe des Fundortes Andrea Zacher sichergestellt habe, in Betracht. Der Umstand, dass im Nacken des Opfers keine Drosselmarke erkennbar gewesen sei, lasse sich zwanglos damit erklären, dass dort die kräftigen Kopfhare Andrea Zachers zwischen Haut und Strangulationswerkzeugrgetangt seien, so dass eine Marke auf der Haut nicht habe entstehen können. ....

Die Zeitdauer des Strangulation vermochte die Sachverständige nicht exakt zu bestimmen, da diese maßgeblich von der Intensität des Drosselvorgangs abhängt. Angesichts der eingetretenen tiefen Bewusstlosigkeit sowie aufgrund der diagnostizierten schweren Hirnschädigungen sei jedoch davon auszugehen, dass Andrea Zacher zumindest zwei bis fünf Minuten gewürgt worden sei Ohne ärztliche Hilfe hätten ihre Verletzungen zum Tode geführt.

Aufgrund dieses in jeder Hinsicht nachvollziehbaren und überzeugenden Gutachtens der Kammer aus einer Vielzahl anderer Strafverfahren als zuverlässig bekannten Sachverständigen steht fest, dass Andrea Zacher mindestens zwei Minuten mit einem um ihren Hals geschlungenen Strangulationswerkzeug bis zur Bewusstlosigkeit gedrosselt worden ist.

2. Der Drosselungsangriff auf Andrea Zacher fand nach einem lauten Streit mit dem männlichen Täter in der Nacht des 29.04.1997 zwischen 2.18 Uhr und 2.34 Uhr mit einem von dem Opfer im Tatortanwesen verwahrten Schal im Schlafzimmer des Hauses Erlenstraße 10 statt. Als das Tatopfer bereits bewusstlos war, schleifte es der Täter aus dem Schlafzimmer in den Flur des Tatortanwesens, wo er von dem Zeugen Wolfgang Zacher überrascht wurde.

a. Dass sich Andrea Zacher in der Tatnacht kurz vor 2.18 Uhr mit einer männlichen Person lautstark stritt, steht für die Kammer aufgrund der Angaben des - nach den glaubhaften Angaben seiner Ehefrau Petra Kühner am 26.04.2001 verstorbenen - Rudolf Kühner, einem Nachbarn Andrea Zachers, der im ersten Obergeschoss des Anwesens Buchenstraße 9 in Birkenfeld etwa 30 bis 40 Meter entfernt vom Tatortanwesen wohnte, gegenüber den Polizeibeamten KHK a.D. Matschke und KHK

Kühner, fest.

Ausweislich der beiden - in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesenen - Vernehmungen des Zeugen vom 30.04.1997 und 5.05.1997, deren Inhalt die beiden polizeilichen Vernehmungsbeamten KHK a\*D Matschke sowie KHK Kühner in der Hauptverhandlung bestätigt haben, erwachte dieser in der Nacht des 29.04.1997, weil eine männliche Stimme, die er nicht habe identifizieren können, gerufen habe: „Ich bring5 dich um! Ich schlag dich tot! - Mit mir kannsch Du des nett machen !". Wenige Sekunden später habe er eine weinerliche Frauenstimme vernommen, die gewimmert habe: „Was willsch3en von mir! I heb dir doch nix getan! Mach3 mir doch nix !". Von der hierauf folgenden weiteren Auseinandersetzung habe er nur noch Wortfetzen vernommen, diese jedoch nicht verstanden. Anschließend habe er noch eine kurze Zeit im Bett gelegen und überlegt, ob er den Dialog lediglich geträumt haben könnte» Schließlich sei er jedoch aufgestanden und habe aus dem Schlafzimmerfenster, das gekippt gewesen sei, auf die Terrasse des Anwesens Erlenstraße 10 geschaut. Dort habe er zu seinem Erstaunen festgestellt, dass im Wohnzimmer des Hauses Zacher Licht gebrannt habe. Dies habe er durch die Lamellen des nicht vollständig heruntergelassenen, etwa 20 Zentimeter über dem Boden endenden, Rollladens der Terrassentür erkannt. In das daneben liegende Schlafzimmer habe er nicht sehen können, da der Rollladen dort ganz geschlossen gewesen sei. Im übrigen Haus, einschließlich der Einliegerwohnung im Keller, habe er kein Licht bemerkt. Nach dieser Beobachtung sei er zunächst zur Toilette gegangen und habe anschließend - nacheinander und in dieser Reihenfolge - aus dem Kinderzimmer, der Küche und zuletzt dem Wohnzimmer, von wo aus man ebenfalls einen freien Blick auf die Terrasse des Anwesens Erlenstraße 10 habe, nach draußen geschaut, um nach dem Rechten zu sehen. Vom Wohnzimmer aus habe er exakt um 2.18 Uhr, diese Uhrzeit habe die Digitaluhr seines Videorekorders angezeigt, nochmals auf das Anwesen Zacher, geschaut. Mit Ausnahme des erleuchteten Wohnzimmers habe er jedoch keine weiteren Auffälligkeiten bemerkt; Stimmen seien ebenfalls nicht mehr zu vernehmen gewesen. Danach sei er wieder zu Bett gegangen und erst wieder etwa eine halbe Stunde später durch lauten Polizeifunk der vor dem Anwesen Erlenstraße 10 stehenden Streifenwagen aufgewacht.

Diesen Angaben Rudolf Kühners im Ermittlungsverfahren hat die Kammer , auch

wenn sie sich keinen persönlichen Eindruck von dem Zeugen verschaffen konnte, geglaubt. Seine -auch nach Auffassung der beiden-Vernehmungsbeamten KHK a.D. Matschke und KHK Kühner - gut nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Angaben werden nämlich durch weitere Umstände bestätigt:

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben : bestätigt, dass Rudolf Kühner im Schlafzimmer seiner Wohnung in der Buchenstraße 9 bei gekipptem Fensterflügel aus dem Tatortanwesen dringende Stimmen akustisch wahrnehmen konnte. Am Abend des 30.04.1997 sei nämlich nach den glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Kühner eine Rekonstruktion der akustischen Verhältnisse durchgeführt worden. Hierbei seien von ihm und KHK Stöhr die Sätze, die Rudolf Kühner in der Tatnacht gehört habe, im Schlafzimmer des Tatanwesens bei gekippter Terrassentür gerufen worden. Deren Inhalt habe Rudolf Kühner, der sich mit einem Kollegen im Schlafzimmer seiner Wohnung aufgehalten habe, inhaltlich verstanden, wobei, wie in der Tatnacht, das Schlafzimmerfenster bei hochgezogenem Rollladen in Kippstellung arretiert gewesen sei.

Die Angaben Rudolf Kühners fügen sich zudem;in.-zeitlicher Hinsicht zwanglos in die glaubhafte Aussage des Zeugen Wolfgang Zacher ein.

Dieser hat in der Hauptverhandlung berichtet, er habe in der Nacht des 29.04.1997 in der Einliegerwohnung des Anwesens Erlenstraße 10 übernachtet und sei um 2.34 Uhr - mithin nur 16 Minuten nach den Wahrnehmungen Rudolf Kühners - durch Poltergeräusche aus der Erdgeschosswohnung seiner Tochter geweckt worden. Die Uhrzeit könne er deshalb so genau angeben, weil unmittelbar nach seinem Erwachen der Wecker an seiner Armbanduhr, der nach seinem Osterurlaub aus Nachlässigkeit noch immer auf diese Weckzeit eingestellt gewesen sei, Alarmsignale gegeben habe.

In der Annahme, seine Tochter würde im Rahmen ihrer Renovierungsarbeiten Möbel rücken, sei er aufgestanden und habe sich nach oben zur Erdgeschosswohnung begeben. Er habe Andrea bitten wollen, ihre Arbeiten zu beenden, da er an diesem Morgen zum Frühdienst eingeteilt gewesen sei und daher habe zeitig aufstehen müssen. Er sei die Kellertreppe hinauf gestiegen und habe die an deren Ende befind-

liehe, zum Flur der Erdgeschosswohnung aufgehende und nicht abgeschlossene Tür geöffnet. Das Türblatt habe sich zu seiner Überraschung jedoch lediglich einen Spaltbreit öffnen lassen. Als er auf den Boden geschaut habe, habe er dort die Beine seiner auf dem Boden liegenden Tochter erkannt. Zunächst habe er an einen häuslichen Unfall geglaubt, bis die Tür unvermittelt von der Erdgeschosswohnung aus zugestoßen worden sei. Das Türblatt sei hierbei gegen seine rechte Schläfe und seinen rechten Oberschenkel geschlagen. Er habe nunmehr versucht, die Tür mit Gewalt aufzudrücken, was er jedoch trotz mehrmaliger Versuche nicht geschafft habe, weil der Widerstand von der Person auf der anderen Seite zu stark gewesen sei. Schließlich habe er die Zwecklosigkeit seines Bemühens eingesehen und sich in der Annahme, das im Anwesen Erlenstraße 10 verfügbare portable Telefon befinde sich in der Einliegerwohnung, entschlossen, die Polizei zu alarmieren. Um den Unbekannten, zu diesem Zeitpunkt sei er von einem Einbruch ausgegangen, einzuschüchtern habe er zunächst laut damit gedroht, nunmehr seine Dienstwaffe zu holen und habe sich dann schnell auf den Weg nach unten gemacht. Noch bevor er in der Einliegerwohnung angekommen sei, sei ihm jedoch eingefallen, dass sich das Telefon nicht dort, sondern in der Erdgeschosswohnung befand. Er sei darauf hin unverzüglich wieder zur Flurtür gelaufen, die sich jetzt ohne Widerstand so weit habe öffnen lassen, bis das Türblatt an die Beine seiner Tochter gestoßen sei. Er habe die Tür ein Stück weiter aufgedrückt und sich durch den nunmehr etwas breiteren Spalt in den Flur der Erdgeschosswohnung gezwängt.

Seine Tochter Andrea sei, lediglich mit einem langen, rosafarbenen Nachthemd bekleidet, das über ihren Schambereich hochgezogen gewesen sei, mit dem Rücken auf dem Flurfußboden gelegen und habe einen Schal um ihren Hals geschlungen gehabt; sie habe nicht geatmet. Er habe sich sofort daran gemacht den Schal, der mehrfach fest um den Hals geschlungen gewesen sei, zu entfernen, was ihm jedoch - auch wegen seiner Aufregung - nur mit Mühe gelungen sei; bei seinen hektischen Bemühungen sei seine Tochter ein- oder zweimal mit dem Kopf auf den Flurfußboden aufgeschlagen. Anschließend habe er eine Mund-zu-Mund Beatmung durchgeführt. Da diese aus seiner Sicht jedoch zunächst erfolglos geblieben sei, habe er mit dem Telefon im Wohnzimmer - im Anwesen habe es auch eine fest installierte Fernsprecheinrichtung gegeben - die polizeiliche Notrufzentrale alarmiert. Danach habe er im Erdgeschoss Nachschau nach dem Täter gehalten und dabei festgestellt, dass

augenscheinlich weder Fenster noch Türen gewaltsam geöffnet worden seien. Seinen Enkel Kai habe er ruhig im Bett seiner Tochter sitzend vorgefunden und auf den Arm genommen. Anschließend habe er nochmals den polizeilichen Notruf angerufen und während dieses Telefonats plötzlich ein Röcheln gehört. Er sei in den Flur gegangen und habe dort festgestellt, dass seine Tochter atme. Er habe sie darauf hin in die stabile Seitenlage - mit dem "Rücken zur Kellerabgangstür - gebracht. Nach einem dritten telefonischen Notruf seien schließlich der erste Streifenwagen und kurze Zeit danach der Rettungswagen und der Notarzt eingetroffen.

Die Kammer hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Wolfgang Zacher, dem die Erschütterung über das Geschehen und die Folgen für seine Tochter in der Hauptverhandlung -nunmehr acht Jahre nach der Tat - noch deutlich anzumerken waren. Der Zeuge schilderte das Geschehen schlüssig und ohne gedankliche Widersprüche. Er stellte den Geschehensablauf nachvollziehbar und erlebnisorientiert dar, wobei er es nicht bei einem blassen Tatsachenbericht beließ, sondern immer aufgrund seiner Wahrnehmung erzählte, nämlich wann er etwas gesehen und gehört hatte und - soweit das angesichts der bereits vergangenen Zeit seit der Tat noch zu erwarten war - was er in diesem Moment dachte, etwa als er erstmals die Beine seiner am Boden liegenden Tochter erblickte und zunächst an einen häuslichen Unfall glaubte. Der Zeuge berichtete zudem von Komplikationen im Rahmen des Geschehensablaufs, namentlich der fehlerhaften Annahme, das portable Telefon befinde sich in der Einliegerwohnung sowie das mehrfache Aufschlagen des Kopfes seiner Tochter auf den Flurfußboden bei dem Versuch, sie von dem Strangulationswerkzeug zu befreien.

Der Zeuge schilderte das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit seinen Angaben im Ermittlungsverfahren. Bereits unmittelbar nach der Tat - noch in der Tatnacht - berichtete er der PMin Patenheimer sowie dem ebenfalls am Tatort eingetroffenen PHK Sommer von dem Geschehen. Nach den Schilderungen beider Zeugen in der Hauptverhandlung sei Wolfgang Zacher sehr aufgeregt gewesen und habe von sich aus - ohne hierzu aufgefordert worden zu sein - von den Geschehnissen in der Nacht berichtet. Widersprüche zu seinen späteren Angaben anlässlich seiner polizeilichen Vernehmungen insbesondere am 29.04.1997 und 3.05.1997, haben sich ausweislich der Aussagen der beiden

Vernehmungsbeamten KHK Kühner und KOK Polley. in der Hauptverhandlung nicht ergeben.

; \_ - s ; \_ t :

Die Angaben Wolfgang Zachers werden zudem durch objektive Umstände bestätigt. So hat der Zeuge KHK Kühner berichtet, dass er Wolfgang Zacher noch am 29.04.1997 körperlich untersucht und hierbei eine Schwellung an der rechten Seite der Schädelschwarte sowie eine Rötung am rechten Oberschenkel festgestellt habe. Beide Verletzungen seien mit dem von Wolfgang Zacher berichteten kräftigen Anstoß des Türblattes der Kellerabgangstür zwanglos zu vereinbaren, gewesen. Schließlich legen auch die von dem Zeugen KHK a.D. Perplies unmittelbar nach seinem Eintreffen am Tatort etwa gegen 4.00 Uhr gefertigten, in der Lichtbildmappe I (LO IV, Blatt 237 ff.) zusammengefassten und von der Kammer in Augenschein genommenen Fotoaufnahmen vom Tatort die Richtigkeit der Angaben Wolfgang Zachers nahe. Auf den Lichtbildern Nummer 16 und 41 ist zu erkennen, dass die - vom Flur der Erdgeschosswohnung aus gesehen - ersten Stufen der Kellerabgangstreppe jeweils mit einem Stück Teppich als Rutschbremse belegt sind. In der Tatnacht war jedoch das Teppichstück der obersten Stufe auf die darunter liegende verschoben. Dieser Umstand bildet ein weiteres Indiz dafür, dass Wolfgang Zacher auf der Treppe stehend mit Gewalt versucht hat, sich gegen den Widerstand des Täters Zutritt zu der Erdgeschosswohnung seiner Tochter zu verschaffen.

b. Als Strangulationswerkzeug benutzte der Täter den von dem Zeugen KHK a.D. Perplies noch in der Tatnacht am Tatort sichergestellten beige-grauen Wollschal (Asservat TO 21), den Wolfgang Zacher zuvor vom Hals seiner Tochter entfernt hatte. Diesen Wollschal hat der Täter beim Betreten des Anwesens Erlenstraße 10 nicht mit sich geführt; dieser befand sich bereits im Tatortanwesen. Die Zeugin Hannelore Glauner - die Mutter des Angeklagten - hat bei ihrer Vernehmung nämlich glaubhaft ausgesagt, dass sie diesen Schal selbst gestrickt und ihrem Enkel Kai zum Osterfest 1996 geschenkt habe; er habe den Schal in der Folgezeit dann auch häufig getragen. Diese Angaben hat die Zeugin Marjetka Zacher-Belantic bestätigt und weiter angegeben, dass auch ihre Tochter diesen Schal gerne und oft getragen habe. Andrea habe das Textil daher zuletzt in ihrer neuen Wohnung in der Erlenstraße aufbewahrt.

c. Schließlich steht fest, dass Andrea Zacher in ihrem Schlafzimmer gedrosselt wurde. Anschließend schleifte der Täter sein lebloses<sup>4</sup>Opfer, das er an dessen beiden Oberarmen ergriffen hatte, in den Flur der Erdgeschosswohnung bis unmittelbar vor die dortige Kellerabgangstür.

Dafür, dass Andrea Zacher im Schlafzimmer ihrer Wohnung stranguliert wurde spricht der objektive Tatortspurenbefund. Nach der glaubhaften Aussage des KHK a.D. Perplies, der am 29.04.1997 die Spurensicherungsmaßnahmen am Tatort vornahm, steht fest, dass das Doppelbett im Schlafzimmer zu diesem Zeitpunkt von seinem ursprünglichen Standort etwas verschoben war. Das von dem Zeugen gefertigte und von der Kammer in der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Lichtbild Nummer 38 aus der Bildmappe I (LO IV, Blatt 237 ff.) belegt, dass das Bettgestell an dem linken Kopfende etwa 18 Zentimeter von der Zimmerwand abgerückt war, während - ausweislich des ebenfalls in Augenschein genommenen Lichtbildes Nummer 39 aus der selben Bildmappe - das rechte Kopfteil gegen einen Elektrostecher gedrückt war, der sich in einer unmittelbar neben dem Bett installierten - doppelten - Wandsteckdose befand. Durch den Anstoß an diesen Stecker war die linke Anschlussdose leicht beschädigt worden; ein kleines Teil der Kunststoffsteckdosenumrandung war abgesplittert.

Darüber hinaus stellte der Zeugen KHK a.D. Perplies auf dem Schlafzimmerfußboden vor der - vom Fußende aus gesehen - linken Betthälfte etwas seitlich des dort liegenden Läufers, der nach Angaben des Zeugen KHK Kühner noch am Morgen des 29.04.1997 nass gewesen sei, sekretverdächtige Antragsungen fest, die sich in einer Art Wisch- oder Schleifspur in Richtung Schlafzimmereingangstür hinzogen. Diese Antragsungen seien mittels Vliesabrieb gesichert und an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Untersuchung übersandt worden. Ausweislich des - in der Hauptverhandlung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO verlesenen - Gutachtens des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom 21.08.1997 ergab die von dem Sachverständigen Dipl.-Chemiker Dr. Metzulat durchgeführte dünnschichtchromatographische Analyse dieser gesicherten Proben den Nachweis von Kreatinin und Harnstoff, welche regelmäßige Bestandteile von Urin sind.

Die rechtsmedizinische Sachverständige Dr. Zimmer hat in ihrem in der Hauptver-

handlung erstatteten Gutachten darüber hinaus überzeugend ausgeführt dass es bei Menschen, bei denen durch Drosselung die Atemluftzufuhr unterbunden werde, im Zusammenhang mit dem Eintritt tiefer Bewusstlosigkeit sehr häufig auch zu einem durch „Öffnung“ des entsprechenden Schließmuskels verursachten unwillkürlichen Urinabgang komme.

Aufgrund dieses Beweisergebnisses steht für die Kammer fest, dass der Täter Andrea Zacher im Schlafzimmer bis zur Bewusstlosigkeit gedrosselt hat. Hierbei kam es bei dem Opfer, das lediglich ein - über die Hüften reichendes - T-Shirt und keinen Slip trug zu einem Urinabgang im Bereich zwischen dem Doppelbett und der Schlafzimmertür.

Anschließend ergriff der Täter Andrea Zacher an den Armen und schleifte sie in den Erdgeschossflur. Die Sachverständigen Dr. Zimmer fand nämlich bei ihrer Untersuchung des Tatopfers am 30.04.1997 an beiden Oberarmen, jeweils beugeseitig gelegen - am rechten Arm oberhalb des Ellenbogens, am linken etwa in Oberarmmitte - kleine, zwei bis drei Zentimeter messende blau-rot-farbene Hämatome, die - zeitlich gesehen - aus der Tat resultieren können und nach ihrer Auffassung als Griffspuren zu interpretierten seien.

3. Der Täter hat bei der Tatausführung Einmalhandschuhe aus Vinylmaterial getragen. Zwei abgerissene Fingerteile dieser Handschuhe - die Asservate TO 11 und TO 20 - wurden am Tatort sichergestellt.

Der Zeuge KHK a.D. Perplies hat glaubhaft angegeben, dass er im Rahmen der Spurensicherung am frühen Morgen des 29.04.1997 den Teil eines Fingers eines Einmalhandschuhs auf dem Flurfußboden der Erdgeschosswohnung unmittelbar an der Flurwand gegenüber der Kellerabgangstür (Asservat TO 20) sichergestellt habe. Einige Stunden später habe der Zeuge KHK Kühner nach Zurückschlagen der in der, vom Fußende aus gesehen, linken Hälfte des Doppelbetts von Andrea Zacher liegenden Bettdecke einen zweiten Fingerteil eines Einmalhandschuhs (Asservat TO 11) gefunden. Beide Funde seien - so der Zeuge KHK a.D. Perplies - asserviert und an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen weitergeleitet worden.

Der Sachverständige Diplom-Chemiker Dr. Karpf-vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg hat in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten ausgeführt, dass er unter anderem diese beiden Fingerteile einer materialvergleichenden Untersuchung unterzogen habe. Nach der Entnahme kleiner Materialproben seien diese mittels- Pyrolyse-Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor analysiert worden.-Dabei habe er festgestellt, dass es sich bei dem Material aus den beiden Fingerteilen um stark weichmacherhaltiges PVC (Polyvinylchlorid) gehandelt habe, wobei zwischen beiden Fingerteilen völlige Materialgleichheit bestanden habe.

Der Sachverständige Dr. Kugler - Kriminaltechnisches Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg - hat in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten ausgeführt, dass er die Trennflächen der beiden Fingerteile, die aufgrund eines von ihm durchgeführten Vergleichs, von zwei Handschuhen unterschiedlicher Größe - nämlich „mittel“ und 55groß- stammen dürften, einer vergleichenden rasterelektronenmikroskopischen Untersuchung unterzogen habe. Die Gesamtheit der hier bei festgestellten Struktur der untersuchten Flächen-würden am ehesten darauf hin deuten, dass die Fingerteile durch Abreißen von dem jeweils dazugehörigen Handschuh getrennt worden seien. Insbesondere die Trennfläche des Fingerteils aus dem Bett weise die hierfür typische Verformung und wellenförmige Längsspur auf. Als Vergleichsmaterial habe er insgesamt neun Finger durch Abreißen, Scheren- und Skalpellschnitt sowie Einscheiden mittels einer Schere und anschließendem Abreißen von drei Vinyleinmalhandschuhen abgetrennt. Diese Fingerteile habe er anschließend rasterelektronenmikroskopisch untersucht und die jeweils vorgefundene Struktur der Trennflächen dokumentiert. Die Trennflächen abgerissener Finger seien dabei charakteristischerweise verformt und unterschiedlich dick gewesen. An den Abrisskanten habe sich darüber hinaus eine Längsstruktur herausgebildet, die - wenn gleich mit Unterbrechungen - deutlich wellenförmig ausgeprägt gewesen sei. Diese charakteristischen Merkmale hätten sich auch bei den beiden untersuchten Fingerteilen gefunden. Der Sachverständige wies jedoch darauf hin, dass es sich bei seiner Untersuchung um keine systematische und umfassende, das heißt eine Vielzahl von Reiß-techniken sowie unterschiedliche Messer, Scheren und sonstige Trennmittel einschließende, Untersuchungsreihe gehandelt habe.

Es ist schließlich ausgeschlossen, dass die beiden sichergestellten Fingerteile von dritten Personen - Polizeibeamten, Notarzt oder Rettungssanitätern zurückgelassen wurden. Der Zeuge PHM Schwemmler hat nämlich in der Hauptverhandlung glaubhaft berichtet, dass er gemeinsam mit seiner Streifenpartnerin PMin Partenheimer als erster nach den Notrufen Wolfgang Zachers das Tatortanwesen betreten habe. Dort habe er sich sofort um die im Flur der Erdgeschosswohnung liegende Andrea Zacher bemüht und bereits bei dieser Gelegenheit den zwischen Andrea Zacher und der Flurwand - gegenüber der Kellerabgangstür - auf dem Boden liegenden Fingerteil bemerkt.

Darüber hinaus haben die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Dominik Seebach, Siegfried Erhardt, Sebastian Passow und Marco IWIann - allesamt Rettungssanitäter, die in der Tatnacht mit zwei Ambulanzfahrzeugen zum Tatortanwesen gefahren waren - der Zeuge Harold Weiß, der Fahrer des Notarztwagens, sowie der zum Einsatz gerufene Notarzt Dr. Jütte das Schlafzimmer des Opfers, den Fundort des zweiten Fingerteils, nicht betreten. Obgleich sich die Zeugen zum Teil nur noch schwach an den Einsatz erinnern konnten, hat der Zeuge Passow erklärt, das Opfer, das im sehr engen Flur des Hauses gelegen habe, rasch nach seiner Ankunft gemeinsam mit einem anderen Sanitäter in das Wohnzimmer des Anwesens getragen zu haben, wo es schließlich auch durch den etwas später eintreffenden Notarzt medizinisch versorgt worden sei. Von dort sei das Opfer in einen Rettungswagen getragen und in das Krankenhaus gefahren worden. Diesen Vorgang hat der Zeuge Seebach in der Hauptverhandlung bestätigt. Nach alledem bestand weder für die anwesenden Rettungssanitäter noch den Notarzt Veranlassung, das Schlafzimmer Andrea Zachers zu betreten.

Schließlich haben die in der Hauptverhandlung vernommenen Polizeibeamten glaubhaft bekundet, das Schlafzimmer des Tatopfers entweder überhaupt nicht oder lediglich zur Sichtprüfung der dortigen Schließverhältnisse von Fenster und Terrassentür betreten zu haben. Der Zeuge KHK a.D. Perplies hat angegeben, dass er das Bett des Tatopfers bis zum Auffinden des Fingerteils unberührt gelassen und noch nicht auf Spuren untersucht gehabt habe, um den mit der Ermittlungsarbeit betrauten Kollegen dessen Originalzustand zeigen zu können.

Ein weiteres Indiz dafür, dass der Täter bei der "Dr osselung von Andrea Zacher Einmalhandschuhe aus Vinylmaterial trug, stellt schließlich das Ergebnis der molekulargenetischen Untersuchung der Außenseiten der beiden Fingerteile dar« Dort fand sich jeweils DNA, die dem Tatopfer zugeordnet werden kann.

Der Sachverständige Diplom-Biologe Dr. Förster vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg hat unter anderem die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Jahre 1997 von den Außenseiten der beiden Fingerteile isolierte und nach einer damals durchgeführten molekulargenetischen Untersuchung eingefrorene DNA sowie einen im Jahre 2005 bei Andrea Zacher erhobenen Mundhöhlenabstrich einer erneuten, im Vergleich zur Untersuchung aus dem Jahre 1997 deutlich sensitiveren, vergleichenden DNA-Analyse im PCR-Verfahren unterzogen. Nach der Isolierung der DNA aus dem yundhöhlenabstrich von Andrea Zacher seien sowohl bei dieser als auch der vormalig eingefrorenen DNA insgesamt elf nicht codierende polymorphe DNA-Regionen (Merkmalssysteme) sowie das geschlechtsdifferenzierende Amelogeninsystem (AMEL) identisch vermehrt worden. Diese Merkmalssysteme seien schließlich in elektrischen Feldern im Wege der Elektrophorese räumlich der Größe nach sortiert worden, wobei man sich den Umstand zu Nutze mache, dass DNA-Bruchstücke unterschiedlicher Größe in derselben Zeiteinheit unterschiedlich weit wandern. Die DNA-Fragmente bilden dabei strichförmige Zonen - so genannte Banden -, die von einem eingesetzten Elektrophoresegerät sichtbar gemacht würden. Die entstandenen Strichmuster der Spur und der Vergleichsprobe würden dann miteinander verglichen.

Zu dem Ergebnis seiner Untersuchung hat der Sachverständige Dr. Förster in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass sich aus dem Mundhöhlenabstrich von Andrea Zacher folgende Merkmalskombination ergeben habe:

D3S1358	vWA	FSBRA	AMEL	D8S1179	D21S11	D18S51	D5S818	D13S317	D7S820	TH01	SE33
17/	16/	18/	X//X	12/	28/			12/	8/	9/	30.2/
18	17	23		16	32.2	17/	20	12	12 8/	10	9.3 30.2

An den Außenseiten der untersuchten Fingerteile seien folgende Merkmalskombinationen nachgewiesen worden, wobei ein Ergebnis in Klammern bedeute, dass kein

zweifelsfreier Befund vorliege, eine im Fettdruck markierte Bande auf deren besonders starke Ausprägung hindeute und ein waagrecht Strich in der Weise zu verstehen sei, dass kein verwertbarer Befund erzielt werden konnte:

Außenseite des Fingerteils, welcher im Bett aufgefunden wurde (TO 11):

D3S1358 vWA FIBRA AMEL D8S1179 D21S11 D18S51 D5S818 D13S317 D7S820 TH01 SE33  
17/ 28/29/ 17/ 8/ 8/  
18 16/ 17 18/ 23 - X//X 12/ 16 32.2 20 12/ 12 12 10 9/ 9.3 30.2/ 30.2

Außenseite des Fingerteils, welcher im Flur gefunden wurde (TO 20):

D3S135 vWA FIBRA A- D8S1179 D21S11 D18S51 D5S818 D13S31 D7S82 TH01 SE33  
8 MEL 8 7 . 0 1 3  
(16)/17/ (15)/ (17)/ X/Y (11)/12/ (27)/28/ 14/(16)717/ (11)/ 8/(11) 8/ (8)/9/ -  
18 16/ 17 18/ 13/(15)/ (31.2)/  
(22)/ 16 32.2 (19)/20 12 12 10 9.3  
23

Zur Interpretation dieser Befunde führte der Sachverständige aus, dass die an der Außenseite des im Bett aufgefundenen Fingerteils (TO.11) festgestellte DNA sämtliche Merkmale des Tatopfers Andrea Zacher aufweise» Zwar sei in dieser Spur im D21S11 System das Merkmal 29 einer weiteren - unbekannt - Person nachweisbar. Diese Antragung sei jedoch sehr geringfügig, so dass dieser Minderanteil eindeutig vom Hauptspurenanteil abgrenzbar sei. Die im Hauptspurenanteil vorgefundene Merkmalskombination sei statistisch betrachtet, bei einer von 96,5 Milliarden weiblichen Personen der hiesigen Bevölkerung anzutreffen.

Diese Berechnung beruhe - so der Sachverständige - auf publizierten und öffentlich zugänglichen statistischen Daten eigener Untersuchungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg an der süddeutschen Bevölkerung sowie Daten anderer deutscher Arbeitsgruppen, welche sich mit der Häufigkeit des Auftretens einzelner DNA-Merkmale befassen. Der bei den Vergleichsuntersuchungen erfasste Stichprobenumfang habe mehrere tausend Personen betragen. Bei mischerbigen Personen, die über zwei Banden je untersuchter DNA-Region verfügen, errechne sich die Häufigkeit der Bandenkombination durch die Verwendung der allgemeinen Formel für die Häufigkeitsberechnung von Phänotypen multialleler Systeme aus dem Produkt der

Einzelallele, multipliziert mit dem Faktor 2, das heißt  $2 \cdot a \cdot b$ , wobei „a“ und „b“ die jeweiligen, aus den oben angeführten statistischen Untersuchungen abgeleiteten Häufigkeiten der Einzelbanden darstellten. Im Falle der Reinerbigkeit einer Person im untersuchten Merkmalsystems errechnete sich die Merkmalshäufigkeit aus der Formel  $2 \cdot a^2$ , wobei der Buchstabe „a“ für die prozentuale Häufigkeit des jeweiligen Merkmals stehe.

Auch die an der Außenseite des Fingerteils TO 20 festgestellte DNA weise sämtliche Merkmale des Tatopfers Andrea Zacher auf, die somit als Spurenverursacherin in Betracht komme. Zusätzliche DNA sei im Vergleich hierzu deutlich schwächer angebracht, so dass dieser Minderanteil eindeutig vom Hauptspurenanteil zu trennen sei und somit der Hauptspurenanteil isoliert betrachtet zur statistischen Berechnung herangezogen werden könne. Die vorgefundene Merkmalskombination komme demnach, statistisch betrachtet, bei einer von 255 Billionen weiblichen Personen vor.

Diesen jederzeit gut nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des erfahrenen Sachverständigen hat sich die Schwurgerichtskammer nach eigener Prüfung angeschlossen.

„...“

Aus der Gesamtwürdigung dieser Beweistatsachen, nämlich

des Umstands, dass zwei materialidentische Fingerteile zweier Einmalhandschuhe im Tatortanwesen an den Stellen aufgefunden wurden, an der der Tötungsangriff auf Andrea Zacher begann, im Schlafzimmer, und endete, im Erdgeschossflur,

des Umstands, dass beide Fingerteile vom jeweiligen Handschuh abgerissen worden sind,

des Umstands, dass an den Außenseiten der beiden abgerissenen Fingerteile zellhaltiges Material nachgewiesen werden konnte, für das das Opfer Andrea Zacher als Hauptspurenverursacherin in Betracht kommt,

sowie des weiteren Unistandes, dass ausgeschlossen ist, dass die Fingerteile von dritten Personen, die sich unmittelbar nach der Tat im Tatortanwesen aufgehalten haben, zurückgelassen wurden,

zieht die Kammer den Schluss, dass der Täter, als er Andrea Zacher mit dem Wollschal drosselte, Einmalhandschuhe aus Vinylmaterial trug. ;

Diese Überzeugung der Kammer vermag auch das vom Sachverständigen KHK Dem - Bundeskriminalamt - in der Hauptverhandlung erstattete fallanalytische Gutachten nicht zu erschüttern. Nach den Ausführungen des Sachverständigen handele es sich bei der Fallanalyse um ein standardisiertes analytisch-systematisches Verfahren, bei dem - ausschließlich anknüpfend an objektivierbare Daten - induktiv Hypothesen generiert und anschließend deduktiv im Wege der Exklusion überprüft würden. Ergebnis einer wie vorliegend erarbeiteten Tathergangsanalyse seien daher - lediglich - Wahrscheinlichkeitsaussagen über einen (möglichen) Tatablauf. Der Sachverständige führte weiter aus, dass sich die beiden am Tatort sichergestellten Handschuhfingerteile aus fallanalytischer Sicht nicht ohne weiteres in den von ihm rekonstruieren, in weiten Bereichen mit den Feststellungen der Kammer übereinstimmenden, Tatablauf eingepasst werden können. Der Charakter der Tat als eskaliertes soziales Geschehen spreche dagegen, dass der Täter die Handschuhe überlegt vor dem Angriff auf das Opfer, angelegt habe. Im Sinne einer „Spekulation“ führte er weiter aus, dass aus fallanalytischer Sicht beide Fingerringe vom Täter nach der Tat zum Zwecke der Irreführung der Ermittlungsbehörden am Tatort zurückgelassen worden sein könnten; fallanalytisch seien beide Fingerteile allerdings ohne erkennbare Tatrelevanz.

Diesem - keinesfalls zwingenden- Schluss des Sachverständigen schließt sich die Kammer jedoch aufgrund der bereits dargelegten Beweisergebnisse nicht an.

4. Weitere Feststellungen zum Tatablauf konnten in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden. Eine Vernehmung der Geschädigten Andrea Zacher oder ihres Sohnes Kai, der zum Tatzeitpunkt zwei Jahre und einen Monat alt war und den Angriff auf seine Mutter sehr wahrscheinlich beobachtet hat, hätte zu keiner weiteren Aufklärung des Geschehens geführt.

a. Der Sachverständige Dr. med. Hartmut Pteines, Facharzt für Neurologie, kam in seinem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei Andrea Zacher die Diagnose einer anoxisch-ischmischen Enzephalopathie, das heißt einer durch zeitweise Unterbrechung der Blutzufuhr zum Gehirn und einem hierzu parallel verlaufenden Abbruch der Sauerstoffversorgung der dortigen Nervenzellen verursachten diffusen - nicht auf einzelne Hirnregionen beschränkte - Hirnschädigung, zu stellen sei. Als Folge hiervon beschränke sich die heutige Hirnfunktion von Andrea Zacher im Wesentlichen auf so genannte vegetative Funktionen, wie die Atmung sowie die Körpertemperatur- und Kreislaufregulation; irreversible Schädigungen seien gleichwohl auch im Bereich der Blasen- und Mastdarmfunktion, die zu unkontrollierten Entleerungen des Körpers führten, eingetreten. Hinsichtlich sonstiger, höherer Hirnfunktionen, vor allem der Wahrnehmung, des sprachlichen Ausdrucks sowie der Planung und Ausführung von Handlungsabläufen seien schwerste Ausfallerscheinungen festzustellen. Andrea Zacher sei folglich nicht in der Lage, an sie herangetragene Sachverhalte aufzunehmen, sinnvoll zu verarbeiten und hierauf zu reagieren. Sie verfüge nicht über die Möglichkeit sprachlichen oder sonstigen Ausdrucks, so dass weder eine verbalisierte noch eine schriftliche oder sonstige - etwa mimische - Kommunikation mit ihr möglich sei. Gelegentliche verbale, ungeformte Laute sowie eine bei Kontakt zu Dritten zu beobachtende unruhige Mimik Andrea Zachers seien hinsichtlich ihres Bedeutungsgehaltes einer Interpretation nicht zugänglich. Andrea Zacher sei daher nicht zeugentüchtig.

Der, der Kammer aus einer Vielzahl von Strafverfahren bekannte, erfahrene Sachverständige stütze sein jederzeit gut nachvollziehbares und überzeugendes Gutachten neben der Auswertung der Verfahrensakten und des Berichts der rechtsmedizinischen Untersuchung von Andrea Zacher vom 3(10).1997 vor allem auf folgende ärztliche Unterlagen:

Arztbrief des Instituts für Anästhesie und operative Intensivmedizin am Städtischen Klinikum Pforzheim vom 9.06.1997,

Arztbrief des Klinikums Karlsbad-Langensteinbach vom 12.05.1998 sowie logopädischer Abschlussbericht der Kinderklinik Schömberg vom 21.07.2000.

Darüber hinaus hat der Sachverständige Andrea Zacher am 4.03.2005 an ihrer Wohnanschrift bei ihren Eltern aufgesucht und nervenärztlich untersucht. Die Kammer hat sich nach eigener Prüfung den Ausführungen des Sachverständigen angeschlossen und von einer zeugenschaftlichen Vernehmung Andrea Zachers abgesehen.

b. Im Hinblick auf eine von der Kammer erwogene Vernehmung von Kai Wörz hat die Sachverständige Diplom-Psychologin Doris Mehren in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass Kai heute aus entwicklungspsychologischen Gründen keine Erinnerung an die Geschehnisse in der Tatnacht des 29.04.1997 mehr habe. Soweit das Kind aktuell Angaben zum Tatgeschehen mache, sei dies - etwa aus Erzählungen - nachträglich erworbenes Wissen.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen sei hinsichtlich des Erinnerungsvermögens eines Kindes zwischen der bildhaften Speicherung von Eindrücken einerseits und seinem episodischen (autobiographischen) Gedächtnis andererseits zu unterscheiden. Während letzteres die Fähigkeit zu sprechen voraussetze, könne Erlebtes auch in bildhafter Form und somit im vorsprachlichen Lebensalter gespeichert werden. Allerdings seien auf diese Weise gespeicherte Informationen bereits nach kurzer Zeit, spätestens nach einigen Wochen, nicht mehr verfügbar. Demgegenüber ermögliche das autobiographische Gedächtnis grundsätzlich die Erinnerung an länger zurückliegende Sachverhalte. Da in diesem Fall die Informationen in Worten gespeichert, organisiert und bewertet würden, setze diese Art des Gedächtnisses allerdings die Fähigkeit zum Sprechen voraus. Stehe ein Kind (erst) am Beginn des Spracherwerbs, unterlägen Gedächtnisinhalte aufgrund der in dieser Lebensphase kontinuierlich fortschreitenden Sprachentwicklung einer ständigen Umstrukturierung mit dem Ergebnis, dass erlebnisbezogene Informationen - soweit sie gespeichert würden - bereits nach kürzerer Zeit, das heißt höchstens nach wenigen Wochen, nicht mehr zuverlässig abgerufen werden können („kindliche Amnesie“).

Die Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass sich Kai Wörz ausweislich einer ersten Untersuchung der psychologischen Sachverständigen Hochreiter am 1.05.1997 - mithin zwei Tage nach der Tat - erst ganz am Anfang seiner Sprachen!«  
Wicklung befunden und allenfalls aus zwei Worten bestehende Sätze bilden konnte.

Bereits aufgrund dieses Umstandes sei er - insoweit altersgerecht - nicht in der Lage gewesen, einfache Sachverhalte zu erfassen und im Gedächtnis zu behalten. Diesen Befund - mangelnde Erinnerung an das Tatgeschehen aufgrund zum Tatzeitpunkt noch nicht ausreichend entwickelten Sprachvermögens - habe sie im Rahmen ihrer eigenen, vom Landgericht - 8. Zivilkammer - Karlsruhe in Auftrag gegebenen, Exploration von Kai Wörz an drei Tagen im Mai 2000 bestätigt gefunden» Bei Kai handele es sich um ein durchschnittlich intelligentes Kind, dessen Sprachvermögen damals alterssprechend entwickelt gewesen sei. Zum Explorationszeitpunkt habe Kai keine differenzierten Angaben zum Geschehen in der Tatnacht machen können, sondern lediglich - pauschal - wiederholt, dass sein „Papa“ der Mamaa wehgetan und mit einem Schal gewürgt habe. Auch auf Nachfragen habe er keine detaillierten Informationen zum Tatgeschehen machen oder mitteilen können, woher er sein Wissen habe» Eine zeitliche Einordnung des Geschehens sei ihm ebenso wenig möglich gewesen, wie die Wiedergabe von Gesprochenem oder der Schilderung eigener Empfindungen.

Insgesamt kam die Sachverständige daher zu dem Schluss, dass Kai aufgrund seines zum Tatzeitpunkt jungen Alters von zwei Jahren und einem Monat und des aus diesem Grund noch kaum entwickelten Sprachvermögens und des damit fehlenden autobiographischen Gedächtnisses bereits im Mai 2000 keine Erinnerungen an die Geschehnisse in der Nacht des 29.04.1997 mehr hatte. Bei diesem Befund - keine Speicherung des Erlebten im episodischen Gedächtnis - sei, so die Sachverständige, eine erneute Exploration des Kindes zur Vorbereitung ihres jetzigen Gutachten nicht notwendig gewesen.

Die Kammer hat sich diesen nachvollziehbaren, widerspruchsfreien und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Diplom-Psychologin Mehren, die über langjährige Erfahrung als Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren verfügt und deren Sachkunde außer Zweifel steht, nach eigener Prüfung angeschlossen. Es steht somit fest, dass Kai Wörz zur Tatzeit noch nicht die Fähigkeit besaß, das Tatgeschehen zu erfassen und in Erinnerung zu behalten. Die Kammer hat daher von seiner Vernehmung als Zeuge abgesehen.

III.- Die Kammer konnte nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte diejenige männliche Person war, die in der Nacht des 29.04.1997 in dem Anwesen Erlenstraße 10 in Birkenfeld versuchte, Andrea Zacher nach einem Streit zu töten.

1. Die Kammer verkennt bei dieser Bewertung nicht, dass der Angeklagte vor allem aufgrund folgender Beweisergebnisse der versuchten Tötung von Andrea Zacher verdächtig ist:

Von der Innenseite des im Erdgeschossflur des Tatortanwesens sichergestellten Teils eines vom Täter während des Angriffs auf Andrea Zacher getragenen Vinyleinmalhandschuhs (Asservat TO 20) wurde eine DNA-Mischspur gesichert, in der sich unter anderem auch sämtliche Merkmale der DNA des Angeklagten finden. Darüber hinaus kommt der Angeklagte auch als Mitspurenversucher der an der Innenseite des zweiten - im Bett des Tatopfers aufgefundenen - Fingerteils eines Vinyleinmalhandschuhs (Asservat TO 11) festgestellten DNA-Mischspur in Betracht (a.)-

Der Angeklagte trägt im Alltag häufig Einmalhandschuhe ( b.).

Der männliche Täter war dem Opfer Andrea Zacher bekannt (c).

Im Einzelnen:

a. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Diplom-Biologen Dr. Förster in der Hauptverhandlung war bereits im Jahre 1997 im Rahmen des damaligen Ermittlungsverfahrens von den Innenseiten der beiden im Tatortanwesen sichergestellten Fingerteile mittels Vliesabriebe zellkernhaltiges Material gesichert und einer molekulargenetischen Untersuchung unterzogen worden. Überschüssige, das heißt für die damalige Untersuchung nicht verwendete, DNA sei in seinem Institut danach tiefgekühlt verwahrt worden. Diese DNA habe er einer neuerlichen im Vergleich zur Untersuchung im Jahre 1997 deutlich sensitiveren Analyse zugeführt. Zu deren Grundlagen sowie der angewandten Verfahrenstechnik wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen verwiesen. Als Ergebnis der Untersuchung habe er - so der Sachverständige - festgestellt, dass an den jeweiligen Innenseiten der beiden Asser-

ständige - festgestellt, dass an den jeweiligen Innenseiten der beiden Asservate DNA-Spuren? das heißt Zellmaterial von mehr als einer Person, angetragen gewesen sei Als Mitverursacher beider Spuren kämen neben dem Tatopfer und dem Kind Kai Wörz auch der Angeklagte in Betracht

Im einzelnen hat der Sachverständige in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass seine Untersuchungen zu folgenden Merkmalsbefunden: geführt hätten:

Innenseite Fingerteil aus dem Bett (Asservat TO 11)

D3 S1 3 5 8 vW A FS BRA A ME L D8 S1 1 7 9 D2 IS 1 1 D18 S 5 1 D5 S 8 18 D13 S 3 1 7 D7S 8 2 0  
TH OI SE 3 3  
(14)/(15)/ (14)/(15) X17/18/ X/Y 10/(11)/12 (27)/28/ 14/(16) 7/(11)/ 8/  
(16)/(17) 8/10/ 6 6 7 1 (8)/(20)/22 / / 13/(15) 3 0/3 1 . 2/ / 17/(19)/ 1 2 /  
13 1 2 2 3 2 3 / 9 6 3 2 2 / 28.2 / 20 (29.2)/  
(33.2)

30.2

Innenseite Fingerteil vom Erdgeschossflur (Asservat TO 20)

D3 S1 3 5 8 vW A F I B R A A ME L D8 S1 1 7 9 D2 IS 1 1 D18 S 5 1 D5 S 8 18 D1 3 S3 1 7 D7 S8 2 0  
(14)/(15)/ 18/(20)/ X/Y 9/10/12/ (27)/28 (13)/14/ 10/(11)/ 8/1  
(13) 1 8 / 1 0 / 1 2 / 1 3 / 1 4 / 1 0 / ( 1 1 ) / 8 / 1  
2 0 8 1 2 / 2 5 9 / 9 3 3 / 1 3 7 8 . 2 / 3 2 . 2 • : r . - . : : 29 . 2 /  
2 /

30.2

Zur Interpretation dieser Befunde führte der Sachverständige aus, dass es sich bei beiden DNA-Spuren um so genannte Mischspuren, das heißt von mehreren Personen verursachte Antragungen DNAhaltigen Materials handle. Dies ergebe sich daraus, dass eine Person höchstens zwei unterschiedliche Ausprägungen einer DNA-Region - nämlich jeweils ein vom Vater und von der Mutter vererbtes Merkmal - besitze. Daher folge aus dem Umstand, dass er in der DNA-Region D21S11 bei dem Asservat TO 11 sechs und bei dem Asservat TO 20 sieben unterschiedliche Banden festgestellt habe, dass erstere Spur aus der DNA von mindestens drei, die zweite Spur aus kernhaltigem Material von zumindest vier Personen bestehe.

Auch der Angeklagte könne nach Angaben des Sachverständigen diese DNA- Spuren mit verursacht haben. Die von den Innenseiten der beiden Fingerteile isolierte DNA-Spur weise alle - im folgenden dargestellten - Merkmale des Angeklagten auf:

Mundhöhlenabstrich des Angeklagten

D3 S1 3 5 8 vW A FIBRA A MEL D8 S 1 1 7 9 D2 1 S 1 1 D1 8 S 5 1 D5 S 8 1 8 D1 3 S 3 1 7 D7 S 8 2 0  
T H 0 1 6 S E 3 3 7 2 2 / 2 5 X / Y 1 0 / 1 5 3 0 / 3 1 . 2 1 4 / 1 4 1 2 / 1 2 1 1 / 1 2  
1 0 / 1 2 ; 6 / 9 . 3 2 0 / 2 5 . 2

Allerdings lägen bei der Spur aus dem Asservat TO 11 (Fingerteil aus dem Bett) vier Merkmale, nämlich die Banden 14 im D8S1358-System? 15 im D8S1179-System, 11

im D13S317-System und 12 im D7S820-Systems aufgrund der an der Nachweisgrenze liegenden DNA-Konzentration dieses Spurenanteils in nicht zweifelsfreier Intensität vor. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass diese Merkmale in Wahrheit nicht Bestandteil der Spur seien.

In der aus dem Asservat TO 20 (Fingerteil vom Erdgeschossflur) isolierten DNA habe er jedoch sämtliche Merkmale des Angeklagten zweifelsfrei festgestellt. Da die diesem zuzuordnenden Merkmale im Vergleich zu den übrigen Spurbestandteilen oft in verstärkter Intensität auftraten, komme der Angeklagte als Hauptspurenverursacher dieser Mischspur in Betracht. Deren Merkmalskombination sei statistisch betrachtet bei einer von etwa 1.296.000 Personen der hiesigen Bevölkerung anzutreffen. Für die Spur von der Innenseite des im Bett des Tatopfers aufgefundenen Fingerteils eines Einmalhandschuhs (Asservat TO 11) käme - ebenso wie der Angeklagte - eine von etwa 25.800 Personen als Mitspurenverursacher in Betracht, wobei bei dieser Berechnung lediglich die zweifelsfrei festgestellten Merkmale berücksichtigt worden seien.

Darüber hinaus komme - so der Sachverständige in seinem Gutachten weiter - auch Andrea Zacher als Mitverursacherin beider DNA-Spuren - bei dem Asservat TO 11 aufgrund der verstärkten Intensität des auf sie hindeutenden Spurenanteils, demgegenüber die auf den Angeklagten hindeutenden Merkmale wesentlich schwächer angetragen gewesen seien, sogar als Hauptspurenverursacherin - in Betracht. In beiden Mischspuren seien sämtliche Allele des Tatopfers zweifelsfrei nachweisbar gewesen. Hinsichtlich der Antragen an dem Asservat TO 11 wiesen statistisch gesehen eine von etwa 6,48 Millionen Personen - ebenso wie das Tatopfer - die vorgefundene Merkmalskombination auf. Die an der Spur von der Innenseite des Fingerteils TO 20 vorgefundene Merkmalskombination sei bei einer von circa 1.296.000 Personen anzutreffen.

Schließlich sei auch eine Spurenlegerschaft Wolfgang Zachers, der folgende DNA-Merkmale aufweise

D3 S1 3 5 8 vWA FiB RA AMEL D8 S1 1 79 D21 S 1 1 D18 S51 . D5 S8 1 8 D1 3S 3 1 7 D7S 8 2 0  
THÖi SE33 } 7 20/23 X/Y 13/16 32.2/32.2 16/20 12/13 8/12  
8/11 9/9 29.2/30.2

, hinsichtlich der Mischspur aus dem Fingerteil 'TO'Tt zwar nicht belegbar, jedoch auch nicht auszuschließen. Lediglich das Merkmal 11 im D7S820-System dieses Zeugen fehle in der Mischspur. Im Übrigen habe er vier Merkmalsausprägungen Wolfgang Zachers, nämlich 14 im D3S1358-System, 15 im vWA-System, 20 im FIBRA-System und 16 im D18S51-System nicht zweifelsfrei nachweisen können.

Abschließend führte der Sachverständige aus, dass weitere DNA-Merkmale aus den Mischspuren beider Asservate weder dem Angeklagten, noch Andrea Zacher oder ihrem gemeinsamen Sohn zugeordnet werden konnten, sondern von anderen Personen stammen müssen. Es handele sich dabei um folgende Allele:

Im Asservat TP 11: 19 im D3S1358-System, 18 im vWA-System, 13 im D8S1179-System, 7 und 13 im D5S818-System, 7 im THÖi-System sowie 28.2 im SE33-System;

Im Asservat TP 20: 14 und 20 im vWA-System, 24 im FiBRA-System, 9 im D8S1179-System, 31 im D21S11-System, 16 im D18S51-System, 10 im D5S818-System, 7 im THP1-System sowie 29.2 im SE33-System;

b. Darüber hinaus wird der Angeklagte durch den Umstand, dass der Täter während der Tatausführung Vinyleinmalhandschuhe trug belastet. Der Angeklagte benutzt nämlich regelmäßig Plastikhandschuhe.

In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte erklärt, ihm seien nach seinem schweren Motorradunfall im Oktober 1988 die jeweiligen Endglieder des Klein- sowie des Ringfingers der linken Hand amputiert worden. Als Folge hiervon seien diese Finger in besonderem Maße kälteempfindlich. Um Schmerzen zu vermeiden, trage er daher bei Tätigkeiten, bei denen mit Kälteempfinden zu rechnen sei zum Schutz Einmalhandschuhe; insbesondere zum Motorradfahren benutze er solche Handschuhe.

-Darüber hinaus verwende er Einmalhandschuhe auch, zum Schutz vor Verschmutzungen der Hände. Diese Angaben werden durch die Aussage des Zeugen KOK Mayer bestätigt. Dieser durchsuchte gemeinsam mit dem Zeugen KHK Kronenwett am 30.04.1997 die Wohnung des Angeklagten in der Bachstraße 5 in Gräfenhausen und stellte dort eine Vielzahl von Einmalhandschuhen - überwiegend aus Latex, aber auch solche aus Vinyl - fest. Im Schlafzimmer des Angeklagten stellten die Zeugen eine Plastikdose mit mehreren Einmalhandschuhen sicher, die optisch den abgerissenen Fingerteilen vom Tatort glichen.

Diese Handschuhe! waren ausweislich des in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens des Sachverständigen Diplom-Chemikers Dr. Karpf vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg aus Vinyl gefertigt. Eine tiefer gehende Untersuchung mittels Pyrolyse-Gaschromatographie und massenselektivem Detektor habe allerdings weiter ergeben, dass diese Handschuhe im Vergleich zu den asservierten Fingerteilen TO 11 und TO 20 in der Materialzusammensetzung deutliche Unterschiede aufwiesen.

Damit ist zumindest der auffällige Umstand festzuhalten, dass der Angeklagte über die gleiche Art Einmalhandschuhe verfügte, die auch der Täter bei seinem Angriff auf Andrea Zacher trug.

c. Schließlich ist die Kammer davon überzeugt, dass Andrea Zacher den Täter kannte. Dies legen bereits die oben geschilderten Beobachtungen des Nachbarn Rudolf Kühner in der Tatnacht gegen 2.18 Uhr nahe. Vor allem der Ausruf der unbekanntes männlichen Person „Mit mir kannst Du das nett machen !“ und der Umstand, dass sich die Streitenden duzten, zeugen davon, dass Täter und Opfer bereits vor der Tat miteinander bekannt waren. Weitergehende Feststellungen zu der Art dieser Beziehung vermochte die Kammer nicht zu treffen.

Diese Schlussfolgerung sieht die Kammer dadurch bestätigt, dass der Täter nicht in das Tatortanwesen eingebrochen, sondern entweder von Andrea Zacher zu späterer Nacht eingelassen wurde oder die Wohnung in der Erlenstraße 10 mit einem Schlüssel betrat. Der mit der Spurensicherung am Tatort betraute KHK a.D. Perplies hat nämlich in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, dass er keinerlei Hinweise

auf einen Einbruch in das Tatortanwesen habe feststellen können. Alle Türen des Hauses, namentlich die Haupteingangstür im Erdgeschoss, die Zugangstür zu der im Untergeschoss gelegenen Einliegerwohnung, die sogar ein- oder zweimal abgeschlossen gewesen sei, sowie die beiden Terrassentüren im Wohn- beziehungsweise Schlafzimmer seien unbeschädigt gewesen. Gleiches gelte für sämtliche Fenster des Anwesens. Versuche -den Schlossmechanismus der Haupteingangstür ohne Schlüssel, etwa mit einem Stück Kupferdraht, zu öffnen, seien nach Angaben der Zeugen KHK Kühner und KHK Conle erfolglos gewesen.

Einzig über die Terrassentür des Wohnzimmers sei nach Auffassung der Zeugen ein Eindringen in das Tatortanwesen grundsätzlich möglich gewesen. Das integrierte Fensterelement dieser Tür sei nämlich in der Tatnacht „gekippt“ und der Rollladen nicht vollständig herunter gelassen gewesen. Aus diesem Grund sei es möglich gewesen, von außen zunächst den Rollladen nach oben zu schieben und anschließend mit einer Hand durch den Spalt zwischen Fensterteil und Türrahmen nach dem in nenseitig angebrachten Kipphebel zu greifen. Überprüfungen polizeilicherseits hätten ergeben, dass es möglich gewesen sei, den Kipphebel anschließend nach unten zu klappen und die Terrassentür damit zu öffnen.

Ein Eindringen eines Andrea Zacher fremden Täters auf diesem Weg schließt die Kammer jedoch aus. Zum einen erscheint es ihr fernliegend, dass ein Einbrecher nach Betreten der Wohnung die Terrassentür wieder geschlossen und in Kippstellung arretiert hätte. Darüber hinaus haben sich nach den Bekundungen des KHK a.D. Perplies keine Hinweise darauf gefunden, dass die Wohnung nach Stehlenswertem durchsucht worden wäre.

2. Die Kammer vermochte sich gleichwohl nicht von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen.

Die den Angeklagten belastenden DNA-Spuren in den beiden Fingerteilen TO 11 und TO 20 können nämlich von diesem ohne Bezug zu der Tat bereits vor deren Begehung angetragen worden sein. Es liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Täter die bei der Tat verwendeten Vinyleinmalhandschuhe aus einer von Andrea Zacher in ihrer Wohnung verwahrten und am Tatort sichergestellten weißen Kunststoff-

tüte entnommen hat. In dieser Tüte befanden sich auch Gegenstände - insbesondere ein weiteres Paar Vinyleinweghandschuhe -, die früher dem Angeklagten gehörten und aus dessen Wohnung in der Bachstraße 5 der früheren gemeinsamen Wohnung der Eheleute Würz 5 stammen können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die beiden zu den Asservaten TO 11 und TO 20 gehörenden Handschuhe ursprünglich ebenfalls dem Angeklagten gehörten und er seine DNA bereits vor der Tat an diese angetragen hat.

Im Einzelnen:

a. Am Tatort wurde eine weiße Plastiktüte mit auffälligem Inhalt aufgefunden. Diese Kunststofftüte stand nach Angaben der Zeugen KOK Polley und KHK a.D. Perplies, wie die Kammer durch Inaugenscheinnahme des Lichtbilds Nummer 16 der Bildmappe I (LO IV, Blatt 237 ff.) nachvollziehen konnte, in der Tatnacht auf der obersten Stufe der Kellerabgangstür im Erdgeschoss der Tatortwohnung. Nach Angaben des Zeugen KHK Walther seien identische, mit einem einen stilisierten Mörser darstellenden „Logo“-Aufdruck versehene Kunststofftüten im Auftrag der in Pforzheim, Westliche 23 gelegenen Stadtapotheke in großer Stückzahl angefertigt und an diese am 6.06.1995 ausgeliefert worden. Die genannte Apotheke habe sie -dann als Tragebehältnisse an ihre Kunden weitergegeben, wobei nicht mehr feststellbar gewesen sei, an wen die Kunststofftüte vom Tatort ausgegeben wurde.

Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Dürrsperger enthielt die am Tatort sichergestellte Plastiktüte folgende Gegenstände:

ein olivfarbendes Dreieckstuch,

ein hellgrünes, baumwollenes, 520 mm x 480 mm großes Taschentuch,  
einen Einweghandschuh aus Latex, zwei Einmalhandschuhe aus Vinyl,

eine, an Vorder- und Rückseite mit einem handschriftlichen Kreuz markierte, Zigaretenschachtel der Marke „Marlboro“ (rot), in der sich drei aufgeschnittene und wieder verklebte Folienbeutel aus Cellophan-Umverpackungen von Zigaretenschachteln befanden, sowie

eine Zigarettenschachtel der Marke „Marlboro lights“, in der sich sieben Tütchen, gefüllt mit einer weißen, pulvrigen-Substanz, ausweislich des in der Hauptverhandlung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO verlesenen Gutachtens des Sachverständigen Diplom Chemikers Dr. Metzulat vom Kriminaltechnisches Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 16.6.1997 (LO I, Blatt 225 ff.) handelte es sich hierbei um Amphetamin, fanden.

Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen KHK Dürrsperger sind diese Gegenstände aus der Plastiktüte mit Ausnahme des hellgrünen Taschentuchs aus nicht geklärten Gründen zwischenzeitlich verloren gegangen.

b. Dass diese Kunststofftüte nicht von dem Angeklagten in der Tatnacht in das Anwesen Erlenstraße 10 in Birkenfeld gebracht wurde, sondern dort von Andrea Zacher verwahrt wurde, schließt die Kammer aus der auffälligen Markierung der rotfarbenen Zigarettenschachtel. Die Hauptverhandlung hat nämlich ergeben, dass Andrea Zacher in der Vergangenheit im Besitz von mit einem handschriftlichen Kreuz gekennzeichneten Zigarettenschachteln war. Darüber hinaus war die markierte Zigarettenschachtel vom Tatort erst sieben Monate nach der Trennung der Eheleute Würz - im Oktober 1996 - in den Handel gelangt.

Die Zeugen Lutz Sager und Andrea Heidenreich haben in der Hauptverhandlung jeweils glaubhaft bekundet, bei Andrea Zacher mit einem handschriftlichen Kreuz markierte Zigarettenschachteln, die sie zur Aufbewahrung weicher Drogen genutzt haben, gesehen zu haben.

Der Zeuge Lutz Sager hat erklärt, er sei im Februar 1990 von Chemnitz nach Birkenfeld umgezogen und habe sich kurze Zeit später den „Motorradfreunden Birkenfeld“, angeschlossen. Dort habe er Andrea Zacher kennengelernt, die zu dieser Zeit noch mit Stephan Rieth, einem weiteren Mitglied des Motorradclubs, befreundet gewesen sei. In der Folgezeit habe er sich in Andrea Zacher verliebt und sei mit ihr, nach dem sie sich von Rieth getrennt habe, im Sommer 1991 eine etwa drei Monate andauernde intime Beziehung eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt sei Andrea Zacher bereits Polizeibeamtin gewesen und habe ihre Ausbildung in einer Polizeischule in

Bruchsal absolviert. Zwar habe sie dort über ein Zimmer verfügt. Sie habe jedoch weiter hin häufig im Hause ihrer Eltern in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld übernachtet. Dort habe sie noch ihr Jugendzimmer im Obergeschoss bewohnt. Er selbst habe zu dieser Zeit in einer Einzimmerwohnung in Pforzheim gelebt.

An einem - nicht mehr näher bestimmbar - Tag im Sommer 1991 habe er sich mit Andrea - wie häufig während ihrer Beziehung - in deren Jugendzimmer in der Erlenstraße 10 aufgehalten. Bei dieser Gelegenheit habe Andrea Zacher ihn gefragt, ob er etwas rauchen wolle. Er habe sich über diese Frage gewundert, da er bereits eine Zigarette geraucht habe. Darauf hin habe Andrea Zacher - möglicherweise aus dem im Zimmer befindlichen Schreibtisch - eine Zigarettenschachtel hervorgeholt, die zumindest auf einer Seite mit einem handschriftlich angebrachten Kreuz markiert gewesen sei. Hierin habe sich ein kleines Stück Haschisch befunden. Er - der Zeuge - sei von diesem Angebot überrascht gewesen und habe sich vor allem darüber gewundert, dass seine Freundin trotz ihres Berufs als Polizeibeamtin über Betäubungsmittel verfüge. Darüber hinaus habe er sich gedacht, dass es von Andrea leichtsinnig sei, Rauschgift in einem markierten Behältnis im Haus ihrer Eltern, schließlich sei ihr Vater ebenfalls Polizist, aufzubewahren. Er habe bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal Betäubungsmittel gesehen, den angebotenen Konsum aber abgelehnt. Als er seine Freundin zur Rede gestellt habe, er sei nämlich nicht einverstanden damit gewesen, dass die künftige „Mutter seiner Kinder“ Rauschgift zu sich nehme, habe er den Eindruck gewonnen, dass diese es vor allem mit Blick auf ihren Beruf als Polizistin genieße, etwas „outlaw-mäßiges“, das heißt illegales, zu tun. Andrea Zacher habe jedoch akzeptiert, dass er mit Drogen nicht in Berührung haben kommen wollen und habe ihm daher auch keine Betäubungsmittel mehr angeboten; er habe sie auch nie beim Konsum von Rauschgift beobachtet. Allerdings habe er in der Folgezeit von Mitgliedern der „Motorradfreunde Birkenfeld“ erfahren, dass Andrea Zacher weiche Drogen - mithin Marihuana und Haschisch - zu sich genommen habe. Er selbst habe erst nach der Trennung von Andrea Zacher begonnen, Drogen, unter anderem Amphetamin, zu konsumieren.

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass er mit Andrea Zacher nach der Trennung im Jahre 1991 keinen Kontakt mehr gehabt habe. Den Angeklagten habe er bis zu dessen Verhaftung nur flüchtig als Mitglied des Motorradclubs „White Birds“ in Gräfenhau-

sen, mit dem man seitens der „Motorradfreunde Birkenfeld“ gelegentliche Kontakte gepflegt habe, gekannt. Nach der Tat zum Nachteil von Andrea Zacher und während des Prozesses gegen den Angeklagten vor dem Landgericht in Karlsruhe habe er sich vor allem mit seinem damaligen Arbeitskollegen Thomas Koch über den Fall unterhalten. Erst nach der Verurteilung des Angeklagten habe er von diesem erfahren, dass hierbei auch eine mit einem Kreuz markierte Zigarettschachtel eine Rolle gespielt habe. Er habe daraufhin Thomas Koch von seiner Beobachtung im Jahre 1991 berichtet. Anlässlich eines Motorradtreffens im Mai 1998 sei er schließlich von Guido Wedel angesprochen und gefragt worden, ob er seine Beobachtung auch einem Gericht mitteilen würde, was er bejaht habe. Daraufhin habe er schließlich im Rahmen des Zivilprozesses gegen den Angeklagten vor dem Landgericht Karlsruhe ausgesagt.

Die Kammer hat dem Zeugen Sager, dessen Aussage sachlich, schlüssig und ohne Widersprüche war, geglaubt. Der Zeuge vermochte vor allem nachvollziehbar zu erklären, weshalb er sich noch einige Jahre nach der Trennung von Andrea Zacher an seine Beobachtung in deren Jugendzimmer erinnern konnte. Er hat hierzu nämlich angegeben, dass er zum ersten Mal bei der geschilderten Gelegenheit zum ersten Mal in Kontakt mit Drogen gekommen sei. In besonderer Weise habe ihn jedoch zusätzlich beeindruckt, dass Andrea Zacher Polizeibeamtin gewesen sei, aber gleichwohl über Rauschgift verfügte. Ein solches Verhalten habe er sich bis zu diesem Zeitpunkt, er sei erst im Februar des Jahres 1990 aus der ehemaligen DDR nach Birkenfeld umgesiedelt, nicht vorstellen können. Die Ausführungen des Zeugen waren im Übrigen erlebnisorientiert. Er beließ es nicht bei einem bloßen Tatsachenbericht, sondern teilte der Kammer auch seine - soweit noch erinnerlich - durch die Beobachtung hervorgerufenen Gedanken und Überlegungen - die aus seiner Sicht leichtsinnige Verwahrung des Haschischs in einer markierten Zigarettschachtel im Haus der Eltern sowie die Ablehnung des Konsums seiner Freundin, die er bereits als künftige „Mutter seiner Kinder“ betrachtete - mit. Soweit der Zeuge den Zeitpunkt seiner Beobachtung nicht genauer eingezwungen vermochte und darüber hinaus keine weiteren Umstände, etwa den sonstigen Verlauf des Tages, berichten konnte, erklärt sich dies nach Auffassung der Kammer zwanglos mit dem zwischenzeitlichen Zeitablauf.

Schließlich vermag auch der Umstand, -dass der Zeuge Sager nach eigenem Bekunden mit Personen aus dem so genannten „Freundeskreis“ des Angeklagten, namentlich dem Zeugen Thomas Koch, in Kontakt steht, keinen Zweifel an der Wahrheit seiner Aussage zu begründen»

Nach den Angaben des Zeugen Guido Wedel handelt es sich bei diesem „Freundeskreis“ um eine Gruppe von Bekannten des Angeklagten, die sich nach dessen Verurteilung durch das Landgericht Karlsruhe zusammengeschlossen hatten, um dessen Unschuld zu beweisen. Da man der polizeilichen Ermittlungsarbeit misstraut habe, habe man insbesondere auch selbst Informationen aus dem persönlichen Umfeld des Tatopfers mit dem Ziel gesammelt, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erreichen. Der „Freundeskreis“ habe sich dabei auch der Erkenntnisse aus der Ermittlungsakte aus dem Jahre 1997 bedient, über deren weitgehend vollständigen Fassung er in Form von Ablichtungen verfüge. Nach Aussage des Zeugen Frank Hermann sei es Ziel der Gruppe gewesen, „soviel wie möglich“ zu unternehmen, um die Unschuld des Angeklagten zu beweisen. Vor allem habe man es für wichtig erachtet darzustellen, dass das Tatopfer Andrea Zacher nicht das „brave Mädchen“ gewesen sei, für das man es im ersten Prozess gehalten habe.

Die Kammer hegt den Verdacht, dass einzelne Zeugen aus dem Umfeld dieses „Freundeskreises“ in der Hauptverhandlung die Unwahrheit gesagt haben, um den Angeklagten zu entlasten. So berichtete der Zeuge Herriegel, er sei im Frühjahr 1992 mit Andrea Zacher befreundet gewesen und habe in dieser Zeit während eines Besuchs bei ihr ein Stück Haschisch gesehen, das sie in einer Zigarettenschachtel aufbewahrt habe. Die Kammer misstraut der Aussage dieses Zeugen, weil dieser - ohne hierfür einen nachvollziehbaren Grund angeben zu können - zwar mit Gewissheit behauptete, bei der Zigarettenschachtel habe es sich um eine solche der Marke „Marlboro“ - eben der selben Marke wie die beiden Schachteln aus der Kunststoffüte vom Tatort - gehandelt und weiter erklärte, er wisse trotz der zwischenzeitlich vergangenen 13 Jahre noch, dass er an diesem Tag mit Andrea Zacher Cordon Bleu gegessen habe, sein Bericht zum sonstigen Besuchsverlauf jedoch auffällig blass und oberflächlich blieb. Im Gegensatz dazu waren die Angaben des Zeugen Manfred Walther, der in der Hauptverhandlung erklärte, er habe im Jahre 1991 während seiner Bundeswehrzeit bei zwei Gelegenheiten jeweils zwei Gramm Kokain zum Ein»

kaufpreis von 200 DM im Auftrag Andrea Zachers erworben und anschließend kostenlos an diese weitergegeben, auffallend vage- und --auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Zeitablaufs - sehr detailarm. So verweigerte der Zeuge überhaupt keine Angaben zu seinem Lieferanten oder zu dem Ort oder den sonstigen Umständen der Übergabe der Betäubungsmittel an Andrea Zacher zu machen. Auch dass er das Rauschgift kostenlos - auf eigene Rechnung - an Andrea Zacher, die er zudem nur oberflächlich gekannt habe, geliefert haben will, bezweifelt die Kammer. Ebenfalls nicht geglaubt hat die Kammer den Bekundungen des Zeugen R.

Dieser hat in der Hauptverhandlung spontan - mit einem aufgesetzt wirkenden, kurzen Lachen - nach Vorlage des von der Polizei gefertigten Polaroidfotos (LO II, Blatt 279), das die mit einem Kreuz markierte rote Zigarettenschachtel vom Tatort zeigt, erklärt, er habe beobachtet, dass Andrea Zacher auf diese Weise Zigarettenschachteln zu kennzeichnen pflegte. Zweifel an der Wahrheit dieser Aussage erwachsen nämlich aus den Bekundungen des Zeugen KHK Jung. Dies hat angegeben, er habe am 16.05.1997 das Clubhaus des Motorradclubs „White Birds“ in Gräfenhausen aufgesucht und den dort Anwesenden eben jenes Lichtbild von der markierten Zigarettenschachtel vom Tatort vorgelegt und nach Hinweisen hierzu befragt. Auch der Zeuge R, damals Vorsitzender des Vereins, sei anwesend gewesen, habe jedoch - ebenso wie die anderen Personen - die Zigarettenschachtel keiner Person zuordnen können.

Dass jedenfalls der Zeuge Lutz Sager die Wahrheit gesagt hat, schließt die Kammer aus dem Umstand, dass er falsche Angaben des Zeugen Holger Wahl aufgedeckt hat. Dieser hat nämlich in der Hauptverhandlung angegeben, er habe Andrea Zacher in der Wohnung Lutz Sagers etwa zwei Gramm Amphetamin - mithin die gleiche Drogenmenge, die am Tatort sichergestellt wurde - übergeben und gemeinsam mit ihr sogleich hiervon probiert. Die restlichen Drogen habe Andrea Zacher anschließend in eine Zigarettenschachtel gesteckt und diese mit einem Kreuz markiert. Bei der Wohnung des Lutz Sager habe es sich um eine Zwei-Zimmer-Dachgeschosswohnung in Birkenfeld gehandelt. Sager sei zum Zeitpunkt der Drogenübergabe an seine damalige Freundin zwar in der Wohnung gewesen, habe die Übergabe jedoch ebenso wenig bemerkt, wie den anschließenden gemeinsamen Amphetaminkonsum.

Dem hat der Zeuge Lutz Sager auf Vorhalt der gleich lautenden Angaben Holger Wahls vom 10.12.2003 im Wiederaufnahmeverfahren ausdrücklich, widerprochen. Der Zeuge hat hierzu erklärt er habe während der Zeit seiner Beziehung zu Andrea Zacher in einer Ein-Zimmer-Wohnung in Pforzheim gelebt. Die Zwei-Zimmer-Dachgeschosswohnung in Birkenfeld habe er erst im Jahre 1995 oder 1996 bezogen. Zu dieser Zeit habe er jedoch bereits mehrere Jahre lang keinen Kontakt mehr zu Andrea Zacher gehabt, da diese ihre Beziehung im Jahre 1991 für ihn - den Zeugen - völlig überraschend und ohne, erkennbaren Anlass beendet habe. Aus verletztem Stolz habe er in der Folgezeit keinen weiteren Umgang mit seiner früheren Freundin gesucht, so dass Andrea Zacher die Dachgeschosswohnung in Birkenfeld niemals betreten habe; die von Holger Wahl geschilderte Rauschgiftübergabe habe es demnach nicht gegeben. In Wahrheit sei er selbst einmal in seiner Wohnung in Birkenfeld von Wahl mit Amphetamin beliefert worden, das man anschließend auch gemeinsam probiert habe.

Die Kammer hat keinen Anlass anzunehmen, der Zeuge Sager, der Holger Wahl kennt und ebenso wie dieser nach eigenem Bekunden von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, bezichtige diesen zu Unrecht einer Falschaussage; darüber hinaus räumt er selbst den Erwerb von Betäubungsmitteln ein. Sägers Angaben lassen sich vielmehr zwanglos mit der Aussage der Zeugin Zacher-Belantic in Einklang bringen, wonach ihre Tochter bereits längere Zeit vor der Tat ihr gegenüber eingeräumt habe, während ihrer Polizeiausbildung gelegentlich Haschisch geraucht zu haben. Auf Nachfrage habe sie jedoch bestritten, damals auch andere Drogen konsumiert zu haben.

Dass Andrea Zacher auch noch im Jahre 1994 gelegentlich Zigarettenschachteln mit einem Kreuz markierte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus der Aussage der Zeugin Andrea Heidenreich. Diese hat angegeben, etwa im Jahre 1991 in den Motorradclub „White Birds“ in Gräfenhausen eingetreten zu sein und dort zunächst den Angeklagten und später Andrea Zacher kennengelernt zu haben. Gemeinsam mit Andrea Zacher habe sie in der Folgezeit versucht, einen neuen Motorradclub, der ausschließlich Frauen vorbehalten sein sollte und den sie „Crazy Chickens“ hätten nennen wollen, zu gründen. Dies sei eine Reaktion auf den Umstand gewesen, dass die „White Birds“ bis zum Jahre 1996 weibliche Motorradfahrer nicht als Mitglieder

aufgenommen hätten. Vor allem bedingt durch wiederholte Treffen im Rahmen der Gründungsvorbereitungen sowohl im Clubhaus der „White Birds“ als auch in der Wohnung Andrea Zachers in der Erlenstraße, habe sich zwischen ihnen in den Jahren 1994 und 1995 eine nähere Bekanntschaft entwickelt» Zu dieser Zeit habe sie bereits gewusst<sup>3</sup> dass Andrea Zacher, obgleich Polizeibeamtin, Haschisch und Marihuana konsumiere. Sie könne sich in diesem Zusammenhang an eine Begebenheit im Jahre 1993 oder 1994 während eines Motorradfests auf einem Campingplatz in Hitzenheim erinnern, bei der Andrea Zacher „Zigaretten mit etwas darin“- also Haschisch oder Marihuana - geraucht und ihre Joints in einer mit einem Kreuz markierten Zigarettenschachtel verwahrt habe; sie habe ihr - der Zeugin - auch angeboten mitzurauchen. Weitere Angaben zu diesem Motorradtreffen - etwa über sonst anwesende Personen - können sie aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs nicht mehr machen. Sie erinnere sich lediglich noch daran, dass es im Verlauf des Treffens in einem Waldstück zu einer größeren Schlägerei gekommen sei, die von der Polizei habe beendet werden müssen. Andere Drogen als Haschisch oder Marihuana habe sie Andrea Zacher nicht konsumieren sehen.

Eine in gleicher Weise auffällig markierte Zigarettenschachtel habe sie danach noch ein weiteres Mal im Besitz von Andrea Zacher, nämlich während eines Besuches in deren Souterrainwohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld, gesehen. Bei diesem Treffen habe sie mit Andrea deren Entwurf für ein T-Shirt des geplanten Frauenmotorradclubs besprochen. Hierbei sei ihr wieder eine mit einem Kreuz markierte Zigarettenschachtel aufgefallen, in der sie aufgrund ihrer Beobachtung auf dem Motorradtreffen einen oder mehrere Joints vermutet habe. Dies habe sie zum Anlass genommen, Andrea Zacher zu fragen, wie sie den Besitz von illegalen Drogen mit ihrem Beruf als Polizeibeamtin in Einklang bringen könne. Diese habe sinngemäß geantwortet, dass sie sich des Risikos beruflicher Konsequenzen im Klaren sei, wenn Kollegen erführen, dass sie Drogen zu sich nehme. Es sei daher wichtig, dass ihr Drogenkonsum allenfalls Personen aus dem Motorradclub bekannt werde. Die Zeugin vermochte den Zeitpunkt des geschilderten Besuchs in der Erlenstraße 10 zwar nicht genau zu datieren. Sie war sich jedoch sicher, dass es ein warmer Tag gewesen sei und Andrea Zacher noch nicht in die Dachgeschosswohnung in der Bachstraße in Gräfenhausen gewohnt habe. Andrea sei zu diesem Zeitpunkt auch

noch nicht schwanger gewesen; jedenfalls habe es dafür keine körperlichen Anzeichen gegeben. •

Die Zeugin Heidenreich hat weiter erklärt, dass sich die Mitglieder des Motorradclubs „White Birds“ ihrer Erinnerung nach im Jahre 1996, jedenfalls während einer Jahreshauptversammlung im Januar, entschlossen haben, auch Frauen in ihre Reihen aufzunehmen. Sie und Andrea Zacher, die sogleich Mitglied geworden sei, hätten daher die Gründung eines Frauenclubs nicht weiterverfolgt, weshalb sich in der Folgezeit der Kontakt zueinander immer weiter reduziert habe, bis sich Andrea Zacher - wohl aufgrund ihrer Trennung von dem Angeklagten - vollständig aus dem Clubleben zurückgezogen habe. Seit dieser Zeit habe sie - die Zeugin - mit ihr auch keinen weiteren Umgang gehabt. Sie selbst sei schließlich im Jahre 1999 aus Gräfenhausen weggezogen und habe seit dieser Zeit nur noch sporadisch Kontakt zu R, ihrem ehemaligen Freund, von dem sie sich allerdings bereits im Jahre 1995 getrennt gehabt habe.

Die Kammer hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussage der Zeugin Heidenreich zu zweifeln. Ihre Angaben waren schlüssig und gut nachvollziehbar. Sie berichtete sachlich und versuchte, die zeitliche Reihenfolge vom Kennenlernen Andrea Zachers, den Umständen ihrer näheren Bekanntschaft, die mit dem Drogenkonsum Andrea Zachers in Zusammenhang stehenden Beobachtungen sowie die anschließende Entfremdung exakt wiederzugeben. Dabei zeigte sie im Verlaufe ihrer zwei Vernehmungen, dass sie bei der Schilderung im Zusammenhang keine durchgängig chronologische Aussageweise befolgte, sondern auch situationsbezogen und assoziativ berichtete. Die Zeugin vermochte darüber hinaus auch auf Nachfragen des Gerichts spontan und überzeugend zum einen vermeintliche Widersprüche in ihrer Aussage auszuräumen und zum anderen ruhig und plausibel darlegen, weshalb sie sich trotz des zwischenzeitlichen Zeitablaufs noch immer an die markierten Zigarettenpackungen von Andrea Zacher erinnern könne:

So hatte die Zeugin zunächst erklärt, dass der geschilderte Besuch Andrea Zachers in deren Einliegerwohnung in der Erlenstraße 10 im Jahre 1995 stattgefunden habe. Zu dieser Zeit bewohnte Andrea Zacher jedoch ausweislich der insoweit übereinstimmenden Einlassung des Angeklagten und der Aussage der Zeugin Zacher-

Belantich bereits die Dachgeschosswohnung im Anwesen Bachstraße 5 in Grafenhausen. In ihrer daraufhin von der Kammer veranlassten zweiten Vernehmung erklärte die Zeugin auf entsprechenden Vorhalt dass sie den Zeitpunkt des Umzuges Andrea Zachers nicht kenne. Den Schluss auf das von ihr genannte Jahr ihrer Beobachtung habe sie aus dem Umstand, dass Andrea noch nicht in der Dachgeschosswohnung in Grafenhausen gewohnt habe, -jetzt bereits mit dem Angeklagten befreundet gewesen sei, gezogen. Jedenfalls habe der Motorradclub „White Birds“ in einer Jahreshauptversammlung im darauf folgenden Januar beschlossen, künftig Frauen als Vereinsmitglieder aufzunehmen. Ausweislich des in der Hauptverhandlung gemäß § 249 StPO auszugsweise vorgelesenen Eintrags Andrea Zachers in ihrem Tagebuch vom 7. 01 1995 war dies tags zuvor, nämlich am 6. Januar, geschehen.

Ebenso nachvollziehbar erläuterte die Zeugin auf Nachfrage der Kammer, dass ihr der Drogenkonsum Andrea Zachers und die damit verbundenen Beobachtungen der auffällig markierten Zigarettenschachteln aufgrund des Berufs von Andrea als Polizistin in besonderer Erinnerung geblieben seien. An das von ihr beschriebene Motorradtreffen in Hitzenheim könne sie sich aufgrund der damaligen Schlägerei erinnern. Die Beobachtung in der Einliegerwohnung sei ihr auch wegen des sich daran anschließenden Gesprächs mit Andrea Zacher über die Vereinbarkeit ihres Berufs und dem Konsum illegaler Drogen in Erinnerung geblieben.

Bei alledem erklärte die Zeugin unbefangen und glaubhaft, wie sie das Verfahren gegen den Angeklagten, mit dem sie zum damaligen Zeitpunkt freundschaftlich verbunden gewesen sei, nach dessen vorläufiger Festnahme verfolgt habe. So habe sie bei zwei Gelegenheiten den Strafprozess gegen den Angeklagten in Karlsruhe als Zuschauerin besucht, wobei die Markierung der am Tatort aufgefundenen Zigarettenschachteln während ihrer Anwesenheit nicht zur Sprache gekommen sei. Nach der Verurteilung des Angeklagten habe sich ihr Kontakt zu ihren damaligen Bekannten aus dem Motorradclub „White Birds“ in Grafenhausen schrittweise verloren. Nach ihrem Wegzug aus der Region habe sie nur noch sporadischen Kontakt zu ihrem ehemaligen Freund R, den sie zuletzt etwa ein Jahr vor der Hauptverhandlung im Jahre 2004 besucht habe, gehabt. Freimütig wies die Zeugin zudem darauf

hin, mit R etwa eine Woche vor ihrer Vernehmung telefoniert zu - haben um von ihm zu erfahren, ob auch er eine Zeugenladung erhalten habe.

Die Kammer sieht sich in ihrer Überzeugung, dass die Zeugin Heidenreich die Wahrheit gesagt hat, schließlich dadurch bestärkt, dass sich deren Angaben zu den Umständen ihrer Bekanntschaft mit Andrea Zacher, nämlich die beabsichtigte Gründung eines Frauenmotorradclubs und die damit verbundenen Treffen in der Einliegerwohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld durch das Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme bestätigt haben.

Unter dem Datum des 27.05.1994 trug Andrea Zacher nämlich folgende, in der Hauptverhandlung gemäß § 249 Abs. 1 StPO verlesene, Notiz in ihr Tagebuch ein:

„Gestern Abend waren Rolf und Andrea hier. Es hat etwas Knatsch gegeben wegen den ' T-Shirts von uns Mädels. Von wegen der Pro hat am Mittwoch Abend im Clubhaus rumgezählt wir wollten unseren eigenen Motorradclub gründen, und das „Abzeichen" wäre eine Verarschung von dem der White Bird's usw. (...)"

Dass das beschriebene Treffen in dem Anwesen Erlenstraße 10 in Birkenfeld stattfand, folgert die Kammer aus dem Umstand, dass Andrea Zacher zum Zeitpunkt der Tagebucheintragung dort noch wohnte. Darüber hinaus befassen sich zwei weitere - ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesene - Tagebucheintragungen mit der Aufnahme von Frauen in den Motorradclub „White Birds". Am 7.01.1995 notierte Andrea Zacher:

„Gestern Abend haben „wir" Hühner einen Sieg über die Herren „White Birds" errungen. Gnädigerweise werden wir aufgenommen. Hätte ich nicht gedacht. (...)"

Schließlich findet sich am 8.01.1996 ein Eintrag, in dem Andrea Zacher feststellt:

„Die weiblichen Prospekts beim MCG sind schon mal fast alle (bis auf Andrea Heidenreich) Vollmitglieder geworden. (...)"

Aufgrund der mit einem Kreuz markierten Marlboroschachtel geht die Kammer davon aus, dass sich die am Tatort sichergestellte weiße Kunststofftüte der Stadtapotheke Pforzheim im Besitz von Andrea Zacher befand; es war nicht der Angeklagte, der diese Tüte in der Tatnacht in das Tatortanwesen brachte.

c. Bei dieser Schlussfolgerung hat die Kammer gewürdigt, dass sich in der besagten Plastiktüte auch Gegenstände, namentlich die beiden Vinyleinmalharidschuhe sowie das olivfarbene Dreieckstuch und das hellgrüne Taschentuch befanden, die ursprünglich aus dem Haushalt des Angeklagten in der Bachstraße 5 in Gräfenhausen stammen:

aa. Zu dem sichergestellten olivfarbenen Dreieckstuch hat der Angeklagte nach Vorlage des Asservats im Ermittlungsverfahren ausweislich der Aussage der Vernehmungsbeamten KHK Kühner und KHK Conle erklärt, im Besitz eines solchen, seiner Ansicht nach auch bei der Bundeswehr verwendeten, Tuchs zu sein. Diese Einlassung hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung zwar mit dem Argument widerrufen, er habe sich geirrt, da er sich das Beweisstück, das ihm lediglich zusammengefaltet in einer durchsichtigen Kunststofftüte vorgelegt worden sei, nicht habe genau ansehen können.

Die Kammer ordnet ihm das Dreieckstuch gleichwohl zu. Vergleichbare Tücher wurden nach Angaben des Zeugen KHM Zickwolf, der das Asservat dem Kammerverwalter der Kleiderkammer der Bundeswehr in Calw vorgelegt hatte, bei der Bundeswehr verwendet. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zugleich - insoweit glaubhaft - bestätigt, in der Vergangenheit Ausrüstungsgegenstände der Bundeswehr entweder über eine Versandfirma namens s?Räera oder über seine Mutter, die Zeugin Hannelore Glauner, bezogen zu haben. Diese Zeugin hat in der Hauptverhandlung angegeben, noch im Jahre 1997 in der Kleiderkammer der Bundeswehrkaserne in Calw beschäftigt gewesen zu sein. Der Angeklagte war schließlich nach dem glaubhaften Zeugnis des KHK Kronenwett, der am 30.04.1997 dessen Wohnung in der Bachstraße 5 durchsuchte, im Besitz von weiteren Ausrüstungsgegenständen der Bundeswehr, nämlich eines Parkas sowie einer Hose. Ausweislich des in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildes Nummer 11 vom Auto des Angeklagten (LO IV, Bildmappe III, Blatt 281 ff.) befand sich in dessen Kofferraum darüber hinaus ein Bundesweherschlafsack.

bb. Auch das hellgrüne Taschentuch aus dem Tatortanwesen stammt ursprünglich aus dem Haushalt des Angeklagten. Der Angeklagte hat im Ermittlungsverfahren gegenüber seinen Vernehmungsbeamten, den Zeugen KHK Kühner und KHK Conle, eingeräumt, vergleichbare Tücher zu besitzen. Diese Erklärung hat ihre Bestätigung

bei der am 30.04.1997 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung gefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde, wie der Zeuge KHK Kronenwett glaubhaft ausgeführt hat, ein sehr ähnliches Taschentuch aufgefunden und sichergestellt. Die im Kriminaltechnischen Institut des LKA Baden-Württemberg vom Sachverständigen Dr. Krauß durchgeführte, vergleichende Untersuchung des in der Wohnung des Angeklagten sichergestellten Taschentuchs einerseits sowie des am Tatort in der Plastiktüte aufgefundenen Textils andererseits haben, wie der Sachverständige in der Hauptverhandlung berichtete, im Ergebnis eine auffällige Ähnlichkeit der beiden Textilien ergeben.

Der Sachverständige Dr. Krauß führte hierzu erläuternd aus, dass er folgende Merkmale an beiden Tüchern habe bestimmen können:

	Taschentuch aus der Wohnung des Angeklagten	Taschentuch aus dem Tatortanwesen
Größe	ca. 520 mm x 520 mm	ca. 520 mm x 480 mm
Material	Baumwolle	Baumwolle
Einfärbung	oliv	oliv
<b>Textilkonstruktion</b>	<b>Leinenbindung 1/1</b>	<b>Leinenbindung 1/1</b>
<b>Musterrapport</b>	<b>im Rechteck</b> ..... ca. 27 mm breit	<b>im Rechteck</b> ca. 27 mm breit

In einem ergänzenden Gutachten vom 12.07.2005, das in der Hauptverhandlung gemäß § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO verlesen wurde, führte derselbe Sachverständige darüber hinaus aus, dass sich die beiden Textilien über die - lediglich geringfügig - differierende Größe hinaus, auch hinsichtlich des verwendeten Nähfadens am Saum, bei dem Tuch aus der Wohnung Würz handele es sich um farblose Baumwollfasern, bei dem im Tatortanwesen sichergestellten Textil um farblose Polyesterfasern, sowie des Nahtstichabstandes, einerseits 16 Stiche andererseits 15 Stiche pro jeweils 5 cm Kantenlänge, unterschieden.

Die Kammer hat sich diesen jederzeit nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Krauß nach eigener Überprüfung angeschlossen.

Es bleibt damit festzuhalten, dass in der Wohnung des Angeklagten ein Taschentuch aufgefunden wurde, dass sowohl optisch als auch hinsichtlich der Materialzusam-

mensetzung weitgehend mit dem Taschentuch ~aus; 'der weißen Kunststofftüte vom Tatort übereinstimmt. Weitere Untersuchungen'an" dem" Tuch aus der Kunststofftüte hat die Kammer nicht veranlasst, da es während des Ermittlungsverfahrens im Jahre 1997 im Rahmen einer kriminaltechnischen Untersuchung auf Waschmittelrückstände "gewaschen" worden war.

ca. Schließlich stammen vor allem auch die beiden'Vinyleinmalhandschuhe zur Ü-

berzeugung der Kammer ur sprünglich aus dem Haushalt des Angeklagten.- Hierfür spricht vor allem dessen - bereits dargestellte - glaubhafte, durch die Vielzahl der in seiner Wohnung gefundenen Einmalhandschuhe belegte, Einlassung, aufgrund der Amputation zweier Fingerglieder solche Handschuhe häufig als Kälteschutz zu tragen. Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass Andrea Zacher zwar ebenfalls - gelegentlich - Einmalhandschuhe zum Haare färben verwendete. Die Zeugin Zacher-Belantic hat hierzu jedoch erklärt, sie habe ihrer Tochter zu diesem Zweck Latexhandschuhe von ihrer damaligen Arbeitsstelle, dem Städtischen Krankenhaus in Pforzheim, mitgebracht. Vinylhandschuhe habe sie ihr nicht übergeben, da diese im Krankenhaus keine Verwendung fänden. Diese Angaben stehen in Ü-bereinstimmung mit den Feststellungen des Zeugen "KHK Jung, der im Rahmen einer Durchsuchung des Tatortanwesens am 2.05.1997 "dort lediglich eine ungeöffnete Packung Latexhandschuhe auffand.

d. Ihren Schluss, dass die weiße Kunststoff tüte gleichwohl von Andrea Zacher in ihrer Wohnung verwahrt wurde und nicht von dem Angeklagten in der Tatnacht in das Tatortanwesen gebracht wurde, stützt die Kammer auf den Umstand, dass die vom Tatopfer auffällig mit einem Kreuz markierte Zigarettenschachtel der Marke Marlboro erst ab Oktober 1996 - mithin sieben Monate nach dem Auszug von Andrea Zacher aus der Ehwohnung am 7.03.1996 - in den Handel gelangte:

Auf einem in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen Lichtbild der roten Marlboroschachtel (LO II, Blatt 279), das Asservat selbst ist nach Angaben des Zeugen KHK Dürr sperger nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Strafverfahrens gegen den Angeklagten - mutmaßlich im Rahmen des Umzugs der Kriminalpolizei Pforzheim in neue Räumlichkeiten - verloren gegangen, kann der Aufdruck auf der Steuerbanderole gelesen werden. Demnach befanden sich in der Schachtel ur-

sprünglich 19 Zigaretten, die zu einem Preis von 5,50 € verkauft wurden. Auf Nachfrage der Kammer teilte die Firma Philip Morris Gm.bH., die die Zigaretten der Marke Marlboro in Deutschland vertreibt, in einem Schreiben vom 30.06.2005, das in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO auszugsweise verlesen wurde, mit, dass die fragliche Zigaretenschachtel von ihr ab Oktober 1996 ausgeliefert worden sei.

Zu diesem Zeitpunkt lebten die Eheleute Wörz bereits seit sieben Monaten getrennt. Die Kammer schließt damit aus, dass der Angeklagte die weiße Kunststofftüte mit der von Andrea Zacher markierten Zigaretenschachtel in seiner Wohnung in der Bachstraße - der vormaligen gemeinsamen Wohnung der Eheleute - aufgefunden hat. Diesem Schluss steht auch der Umstand nicht entgegen, dass andere, ebenfalls in der Plastiktüte aufgefundene Gegenstände - die beiden Vinylhandschuhe, das olivfarbene Dreieckstuch sowie das grüne Taschentuch - dem Angeklagten zuzuordnen sind. Andrea Zacher lebte nämlich von Dezember 1994 bis zum 7.03.1996 in dessen Wohnung in der Bachstraße 5 in Gräfenhausen und kann die fraglichen Gegenstände daher entweder in dieser Zeit oder etwa anlässlich des Auszugs und der anschließenden Auflösung des vormals gemeinsamen ...Haushalts in ihren Besitz gebracht haben»

Die Kammer hat weiter keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, dass der Angeklagte, der in der Hauptverhandlung unwiderlegt erklärt hat, von der Eigenart seiner geschiedenen Ehefrau, Zigaretenschachteln gelegentlich mit einem Kreuz zu markieren nichts gewusst zu haben, auf sonstige Weise in den Besitz der von Andrea Zacher markierten Zigaretenschachtel gekommen sein könnte. Die Beweisaufnahme hat schließlich darüber hinaus keine Umstände zutage treten lassen, weshalb sich der Angeklagte in der Nacht des 29.04.1997 zu einem Besuch, seiner Ehefrau entschlossen und hierbei die weiße Kunststofftüte mit sich geführt haben sollte:

Es er scheint zwar nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass er das in der Tüte befindliche Amphetamin seiner Ehefrau „unterschieben“ wollte, um anschließend nach einer „inszenierten“ Aufdeckung eines vermeintlichen Betäubungsmittelbesitzes seiner Frau im Scheidungsverfahren die von ihm gewünschte Ausweitung seines Umgangsrechts mit seinem Sohn zu erreichen. Der Zeuge Harald Löffler, in den Jah-

er 1996 und 1997 als Bediensteter des Kreisjugendamtes Enzkreis im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren der Eheleute Wörz vor allem mit der Regelung des Umgangs des Angeklagten mit seinem Sohn betraut, hat nämlich erklärt, der Angeklagte habe sein Kind anlässlich der vereinbarten vierzehntäglichen Besuchskontakte auch über Nacht bei sich behalten wollen. Diesen Wunsch habe Andrea Zacher jedoch ihm - dem Zeugen - gegenüber im Rahmen eines Telefonats am 24.04.1997 endgültig abgelehnt. Er habe den Angeklagten von dieser Weigerung seiner Ehefrau entweder noch am selben Tag, jedenfalls aber einen Tag später telefonisch unterrichtet.

Die Annahme, der Angeklagte habe dies zum Anlass genommen, Andrea Zacher mit „untergeschobenem 66 Amphetamin diskreditieren zu wollen, findet indes durch das Ergebnis der Beweisaufnahme keine Stütze:

Die Zeugin Rechtsanwältin Ulrike Wetzel, die den Angeklagten in dem damaligen Scheidungsverfahren vertrat, hat in der Hauptverhandlung glaubhaft angegeben, mit diesem noch am 28.04.1997 gegen 17.00 Uhr in ihrer Kanzlei eine Besprechung gehabt zu haben. Gegenstand des Gesprächs sei neben der Aufteilung von noch in der vormaligen Ehemwohnung verbliebenen Hausrats vor allem die gerichtliche Durchsetzung des von dem Angeklagten gewünschten und von der Ehefrau nunmehr endgültig - verweigerten - erweiterten Umgangsrechts mit dem Sohn Kai gewesen. Diese Frage sei, wie bereits bei anderen Besprechungen zuvor, in völlig ruhiger und sachlicher Atmosphäre erörtert worden. Sie - die Zeugin - habe dem Angeklagten dabei ihre Einschätzung mitgeteilt, dass er sehr gute Chancen habe, seinen Wunsch nach mehr Umgang mit Kai mit Hilfe des Familiengerichts durchsetzen zu können. Aus diesem Grund habe sie ihm weiter vorgeschlagen, nicht die Entscheidung im familiengerichtlichen Hauptverfahren abzuwarten, sondern durch Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes sein Umgangsrecht mit seinem Sohn rasch seinem Wunsch entsprechend auszuweiten. Der Angeklagte habe jedoch keine Eile gehabt und die Entscheidung im Hauptverfahren abwarten wollen. Zur Begründung habe er darauf verwiesen, dass er auch über sein Umgangsrecht hinaus häufig Kontakt zu seinem Sohn habe. Seine Ehefrau arbeite nämlich im Schichtdienst, weshalb Kai regelmäßig bei seiner Großmutter - der Zeugin Hannelore Glauner - übernachte. Diese Gelegenheiten nutze er, um seinen Sohn zu besuchen und Zeit mit ihm zu verbringen. Sie -

die Zeugin -Wetzel - habe daher nicht festgestellt, dass der Angeklagte über die Weigerung seiner Frau,-den Sohn Kai auch einmal bei ihm übernachten zu lassen, in besonderem Maße verärgert oder ver bittert gewesen sei.

Auch der Zeuge Guido Wedel, mit dem der Angeklagte am 28.04.1997 zwischen ca. 18.00 Uhr und 20.00 Uhr zusammen war, hat in-der Hauptverhandlung angegeben, dass er, der Zeuge, der damals selbst „in Scheidung“ gelebt habe, an diesem Abend mit dem Angeklagten beiläufig über sein Scheidungsverfahren und sein Umgangsrecht gesprochen habe. Der Angeklagte habe dabei auf ihn einen gelassenen Eindruck gemacht und keineswegs etwa emotional „aufgewühlt“ gewirkt.

Der Angeklagte war darüber hinaus nicht mehr im Besitz eines Schlüssels zu dem Tatortanwesen, der es ihm er möglichst hätte, unbemerkt in die Wohnung in der Erlenstraße 10 zu gelangen.

Hierzu hat der Angeklagte erklärt, er habe anlässlich seines Einzuges in die Einliegerwohnung in dem Anwesen Erlenstraße 10 in Birkenfeld im September 1994 einen Schlüssel für die im Souterrain gelegene Eingangstür erhalten. Diesen habe er jedoch anlässlich des gemeinsamen Umzuges mit Andrea Zacher in die Ehwohnung in der Bachstraße 5 an Weihnachten 1994 an seine Schwiegermutter, die Zeugin Marjetka Zacher-Belantic, zurückgegeben; auch sein Schwiegervater, der Zeuge Wolfgang Zacher, sei bei der Übergabe anwesend gewesen. Beide Zeugen haben zwar in der Hauptverhandlung angegeben, sich an die von dem Angeklagten geschilderte Schlüsselrückgabe nicht erinnern zu können. Dass der Angeklagte jedoch ab einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt zu dem er bereits mit Andrea Zacher in Gräfenhausen wohnte, also im Zeitraum zwischen Weihnachten 1994 und dem 7.03.1996, nicht mehr im Besitz des Schlüssels war, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus folgendem, von der Zeugin Zacher-Belantic berichteten Geschehnis: Sie - die Zeugin - habe sich zu einer Zeit, als ihre Tochter bereits in Gräfenhausen gewohnt habe, aus ihrer damaligen Wohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld ausgeschlossen. Um wieder in das Haus zu gelangen, habe sie den Angeklagten in Gräfenhausen angerufen und um Hilfe gebeten. Dieser sei darauf hin zu dem Anwesen Erlenstraße 10 gefahren, habe mit Hilfe des „Katzenfensters“, einer in einem Kellerfenster unterhalb der Hauseingangstür befindlichen Öffnung, durch welche die damalige Hauskatze das Anwesen habe betreten und verlassen können, das

Keller fenster geöffnet und sei durch dieses in-das-Haus eingestiegen. Er habe ihr anschließend die zugeschlagene Eingangstür voif ihirengeöffnet.

Hätte der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch über seinen Schlüssel zu der Einliegerwohnung verfügt, hätte er ihn zur Überzeugung der Kammer bei der geschilderten Gelegenheit auch verwendet ^;:a:? iv li ;\_

Nach alledem wäre der Angeklagte in der Tatnacht nicht heimlich in das Tatortanwesen eingedrungen, sondern hätte sich von Andrea Zacher die Tür öffnen lassen. Ein Eindringen über das Katzenfenster ist nämlich aufgrund der Angaben des Zeugen KHK a.D. Perplies auszuschließen, da dieser bei seiner Tatortbesichtigung vor dem Keller fenster liegend einen Balken vorfand, der bei einem Einstieg in das Haus auf diesem Weg heruntergefallen wäre. Außerdem sei der gesamte Fensterschacht mit herabhängenden Spinnweben, Blättern und anderem Unrat verschmutzt gewesen, ohne dass sich dort Anzeichen für ein Betreten durch einen Menschen gefunden hätten.

Ein Besuch zu so später Stunde wäre jedoch auffällig- und erklärungsbedürftig gewesen. Der Angeklagte hätte das Rauschgift unauffälliger, etwa während des Abholens seines Sohnes Kai in der Wohnung seiner damaligen Ehefrau ablegen können. Weshalb er darüber hinaus neben dem Amphetamin auch noch 'die sonstigen Gegenständen, mit denen ein Bezug zu ihm hergestellt werden könnte, in die Tüte gelegt haben sollte, erschließt sich der Kammer im Übrigen ebenfalls nicht.

Die Kammer zieht aus alledem - nämlich der Eigenart Andrea Zachers, Zigarettenschachteln mit einem handschriftlichen Kreuz zu markieren, dem Umstand, dass die am Tatort in der weißen Kunststofftüte sichergestellte und auf gleiche Weise gekennzeichnete Marlboroschachtel erst sechs Monate nach der Trennung der Eheleute Wörz in den Handel gelangte, der Angeklagte auf die Weigerung seiner Ehefrau sein Besuchsrecht hinsichtlich des Sohnes Kai nicht zu erweitern gelassen reagierte und er zur Tatzeit nicht mehr im Besitz eines Schlüssels zum Tatortanwesen war - den Schluss, dass Andrea Zacher die am Tatort aufgefundene weiße Plastiktüte der Stadtapotheke Pforzheim bereits vor der Tat in ihrer Wohnung in der Erlenstraße 10 in Birkenfeld verwahrte. Diese Tüte enthielt auch Gegenstände, die dem Angeklagten

zuzuordnen sind und ursprünglich aus der früheren gemeinsamen Wohnung der Eheleute Würz stammen.

e. Die Kammer hat konkrete Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Täter die bei dem Angriff auf Andrea Zacher getragenen Vinyleinmalhandschuhe aus dieser weißen Kunststofftüte entnommen hat. Dies folgert die Kammer aus der Gesamtwürdigung der nachfolgend dargestellten Beweisergebnisse:

die weiße Plastiktüte wurde in unmittelbarer Nähe des Ablageorts des Tatopfer gefunden;

die weiße Kunststofftüte stand zumindest am Vormittag des 28.04.1997 noch nicht an ihrem späteren Auffindeort im Bereich des Kellerabgangs (aa.);

die Materialzusammensetzung der in der weißen Kunststofftüte aufgefundenen zwei Vinylhandschuhe einerseits sowie der sichergestellten Handschuhfingerteile - Asservate TO 11 und TO 20 - andererseits ist nahezu identisch

(bb.);

an den jeweiligen Innenseiten der am Tatort zurückgebliebenen Handschuhfingerteile wurde DNA festgestellt, die dem Tatopfer Andrea Zacher zuzuordnen ist (cc).

aa. Der Zeuge Heim hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, sich von Samstag, den 26.04.1997 bis zum Morgen des 28.04.1997, einem Montag, im Anwesen Erlenstraße 10 in Birkenfeld bei seiner Freundin Andrea Zacher und deren Sohn Kai aufgehalten zu haben. Es sei das erste Wochenende gewesen, dass sie beide zusammen verbracht hätten. Gemeinsam hätten sie unter anderem Andreas Erdgeschosswohnung geputzt. Er sei sich sicher, dass zu dieser Zeit die Plastiktüte, die nach der Tat im Erdgeschoss auf der obersten Stufe der Kellerabgangstür aufgefunden worden sei, dort noch nicht gelegen habe. Daran könne er sich deshalb gut erinnern, weil ihm bei seinen Putzarbeiten aufgefallen sei, dass im Kellerabgangsbereich auf dem oberen Podest an der dem späteren Auffindeort genau gegenüberliegenden Wand eine Blechdose mit Farbe gestanden habe. Da er diese Dose bemerkt habe, so fol-

gerte der Zeuge weiter, wäre ihm auch eine in unmittelbarer Nähe abgestellte Plastiktüte aufgefallen. ' :

Zumindest diese Angaben des Zeugen Thomas Heim<sup>5</sup> der darüber hinaus erklärt hat sich an weitere Details des gemeinsamen Wochenendes nicht mehr erinnern zu können, zugleich aber mit Gewissheit ausgeschlossen hat sich mit Andrea Zacher über die von seiner Frau tags zuvor erstrebte Entscheidung, zu ihr zurückzukehren oder einer Scheidung ins Auge zu sehen, besprochen zu haben, erscheinen der Kammer glaubwürdig. Ausweislich des von dem Zeugen KHK a.D. Perplies während seiner Tatortbesichtigung gefertigten und in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildes Nummer 16 aus der Bildmappe I (LO IV, Blatt 237 ff.) wurde nämlich auf der obersten Stufe der Kellerabgangstreppe, an der der Auffindestelle der weißen Kunststofftüte gegenüberliegenden Wand eine Blechdose auf dem Fußboden stehend festgestellt.

Im Übrigen kommt hinzu, dass der Zeuge Wolfgang Zacher, der am 28.04.1997 gegen 22.30 Uhr die Erdgeschosswohnung seiner Tochter verließ und sich über die ins Untergeschoss führende Treppe in die Souterrainwohnung begab, in der Hauptverhandlung glaubhaft angegeben hat, dass ihm dabei "eine im Bereich des Kellerabgangs auf dem Fußboden stehende Kunststofftüte nicht aufgefallen sei. Hinsichtlich des Ablageortes der Tüte hat der Zeuge darüber hinaus am Morgen des 29.04.1997 - mithin wenige Stunden nach dem Entdecken der Tat - gegenüber dem Zeugen KOK Kühner angegeben, die Plastiktüte möglicherweise zunächst neben dem Körper seiner Tochter liegen gesehen zu haben. In der Hauptverhandlung vermochte er sich auf Vorhalt zwar daran erinnern, eine solche Angabe gegenüber einem Vernehmungsbeamten gemacht zu haben. Heute - zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung - habe er jedoch keine Erinnerung mehr daran, wo er die Tüte erstmals gesehen habe.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die weiße Kunststofftüte der Stadtapotheke Pforzheim zumindest bis zum Vormittag des 28.04.1997 nicht auf der obersten Stufe der Kellerabgangstür des Anwesens Erlenstraße 10 stand. Sie wurde dort erst nach diesem Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe des Fundorts des Tatopfers abgelegt. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die Plastiktüte nach der Tat zunächst unmittelbar neben dem Körper von Andrea Zacher lag.

bb. Ausweislich des von dem Sachverständigen Diplom-Chemikers.-Dr. Karpf vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens ist die genaue Materialzusammensetzung der am Tatort sichergestellten Fingerlinge (Asservate TO 11 und TO 20) einerseits, sowie der in der weißen Kunststofftüte aufgefundenen zwei Vinylhandschuhe andererseits ausweislich der von ihm durchgeführten Untersuchung mittels Pyrolyse-Gaschromatographie und massenselektivem Detektor weitgehend identisch. Im Vergleich hierzu sei - wie bereits dar gestellt - die chemische Zusammensetzung der in der Wohnung des Angeklagten sichergestellten, optisch identischen Handschuhe deutlich unterschiedlich. Bei den untersuchten Proben habe es sich um stark weichmacherhaltiges Polyvinylchlorid (PVC) gehandelt. Die exakte Zusammensetzung des PVC unterscheide sich dabei zwischen den einzelnen Herstellern, wobei allerdings auch bei ein und dem selben Fabrikanten leichte Unterschiede auftreten können. Er gehe daher davon aus, dass die weitgehend identischen Proben - die Asservate TO 11 und TO 20 einerseits sowie die beiden Handschuhe aus der Kunststofftüte andererseits - von dem selben Hersteller gefertigt worden seien. Allerdings könnten sie aus unterschiedlichen Produktionschargen stammen.

cc. Ausweislich des von dem Sachverständigen Diplom-Biologen Dr. Förster vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens konnte - wie bereits dargestellt - an den Innenseiten der am Tatort zurückgebliebenen, abgerissenen Teile zweier Vinyleinmalhandschuhe DNA gesichert werden, die dem Tatopfer Andrea Zacher zugeordnet werden kann. Der Sachverständige führte hierzu weiter aus, dass die auf das Tatopfer hindeutenden Antragsungen im Asservat TO 11 im Vergleich zu den sonstigen DNA-Merkmalen anderer Personen - einschließlich des Angeklagten - eine verstärkte, zum Teil auch eine sehr deutlich verstärkte Intensität aufwiesen. Andrea Zacher komme daher als Hauptverursacherin dieser Spur in Betracht. Hinsichtlich dieser Antragsungen wiesen eine von etwa 6,48 Millionen Personen der hiesigen Bevölkerung ebenso wie Andrea Zacher die vorgefundene Merkmalskombination auf. Bei der im Asservat TO 20 gesicherten Spur komme statistisch betrachtet ebenso wie das Tatopfer eine von etwa 1.296.000 Personen als Mitspurenverursacher in Betracht.

Der Umstand, dass sich dem Tatopfer zuzuordnende DNA an den Innenseiten der von den beiden Täterhandschuhen abgerissenen Fingerteile befand, lässt den Schluss zu, dass diese nicht während des Kampfgeschehens angetragen wurde, sondern dass Andrea Zacher beide Handschuhe bereits vor der Tat in Besitz gehabt und selbst getragen hat. Außer in der am Tatort aufgefundenen Plastiktüte fanden sich in ihrer Wohnung jedoch keine weiteren Vinylhandschuhe. ;

Danach bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Täter die bei der Tatausführung verwendeten Vinyleinmalhandschuhe aus der von Andrea Zacher verwahrten weißen Kunststofftüte der Stadtapotheke Pforzheim entnahm. Die Kammer vermag daher nicht auszuschließen, dass auch diese Handschuhe ursprünglich aus dem Haushalt des Angeklagten - der früheren gemeinschaftlichen Wohnung der Eheleute Wörz - in der Bachstraße in Gräfenhausen stammen. Damit können die auf den Angeklagten hindeutenden DNA-Merkmale von diesem ohne Bezug zur Tat angetragen worden sein. Die Kammer kann sich nach alledem nicht sicher davon überzeugen, dass die an den Asservaten TO 11 und TO 20 festgestellten und den Angeklagten belastenden molekulargenetischen Spuren Tatbezug haben. Nach Abwägung aller den Angeklagten belastenden und entlastenden Umstände vermag sie sich die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten daher nicht zu bilden.

Dieser Zweifel wird letztlich durch den Umstand, dass der Sachverständige Dr. Förster, wie dargestellt, an den Innenseiten der beiden abgerissenen Handschuhfingerteile DNA-Merkmale festgestellt hat, die weder dem Angeklagten, noch Andrea Zacher oder dem gemeinsamen Sohn Kai zuzuordnen sind, nur noch erhärtet. Auch wenn dieser Befund nach den Ausführungen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung nicht zwangsläufig bedeute, dass weitere Personen die zu den Asservaten TO 11 und TO 20 gehörenden Vinylhandschuhe getragen haben - es könne auch zu einer bloßen Verschleppung einzelner Hautepithelzellen gekommen sein - so sei dies gleichwohl nicht auszuschließen. Es sei insbesondere nicht von vorneher ein ausgeschlossen, dass ein vom Angeklagten verschiedener Täter zur Tatausführung die Vinyleinmalhandschuhe zwar verwendet, aber gleichwohl eine so geringe Menge molekulargenetischen Materials hinterlassen habe, dass lediglich einzelne Merkmale seiner DNA nachweisbar seien; auch die Intensität der auf den Angeklagten hindeutenden DNA habe sich an der Nachweisgrenze bewegt. Nicht auszuschließen sei

schließlich auch? dass von einer Person so wenig DNA hinterlassen worden sei, dass kein Merkmal nachzuweisen sei. Der Sachverständige erklärte dies vor allem mit der individuell unterschiedlich stark ausgeprägten Eigenschaft von Personen, bei einem Hautkontakt mit Gegenständen eigene Hautepithelzellen zu übertragen. Diese persönliche „Spurenlegereigenschaft“ sei dafür verantwortlich, dass bei einem identischen Kontakt zweier Personen mit einem Spureenträger in dem einem Fall eine Vielzahl, in dem anderen Fall lediglich eine geringe Menge molekulargenetischen Materials übertragen werden könne,

IV. Ihre Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten vermochte die Kammer auch unter Berücksichtigung folgender, weiterer Beweisergebnisse nicht zu überwinden:

1. Die Ergebnisse der molekulargenetischen Untersuchung des Strangulationswerkzeugs - des handgestrickten Wollschals (Asservat TO 21) - sowie einer am Tatort sichergestellten Damenjeans (Asservat TO 18) belasten den Angeklagten nicht. Beide Asservate wiesen DNA-Mischspuren auf, als deren Mitverursacher nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Förster zwar auch der Angeklagte in Betracht komme. Hinsichtlich beider Asservate liegt jedoch die Annahme einer Antragung von DNA durch den Angeklagten ohne Bezug zur Tat nahe. Im Einzelnen:

a. Der Sachverständige Dr. Förster hat in der Hauptverhandlung ausgeführt, er habe im Jahre 1997 beidseitig an beiden Enden des als Tatwerkzeug, in Betracht kommenden Wollschals mittels Vliesabriebe Zellmaterial gesichert und dieses einer DNA-Extraktion zugeführt. Die seinerzeit tiefgekühlte hochmolekulare DNA habe er nunmehr erneut untersucht. Diese Analyse habe zur Feststellung folgender komplexer DNA-Mischspuren geführt:

Wollschal, Seite 1

D3S 13 5 8 vWA FIBRA A-  
MEL D8 S11 79 D21 S11 D18 S51 D5S 81 8 D13 S3 17 D7 S 82 0 TH01  
SE 33  
14 / 15 / 16 / (14) / (17) / 18 / X / Y 9 / 10 / (11) / (27) / 28 / 12 / (13) / (10) / (11) (7) / 8 / (9) /  
(7) / 8 / (9) / 5 / 7 / 2 / (8) / 2 / 20 / (22) / 23 / (24) / 29 / 30 / 14 / 15 / 12 / (13) (10) / 11 /  
10 / (11) / 9 / 9.3 / (24.2) / 25.2 / 12 / (14) 12 (26.2) / (2 30.2 / 31.2)  
17 / 23 / 24 / 25 32.2 (16) / (19) / 20 9.2 /  
18

**Wollschal, Seite 2**

D3 S1 3 58 vW A FIBRA A-  
 MEL D8S 1 17 9 D 21 S 1 1 D18 S 5 1 D5S 8 1 8 D1 3 S3 1 7 D7 S8 2 0 TH 01  
 S E3 3  
 (1 3 )/1 4 / (1 5 )/ (1 7 )/1 8 X/Y ( 9 )/1 0/(1 1) (2 7 )/2 8 / 1 2 / (1 3 )/ (1 1 )/1 2 / ( 7 )/ 8 / (1 0 )/  
 81/39)16.017(36/6//209)21,22//23./2/(29)/30/ 14/15/ 13 11/12/(14) (1  
 1)/12 (7)/(8)/ 24.2/25.2/  
 18 17/ (14)/15/16 31.2/ 9/9.3 (26.2)/(27.2)/  
 (18) /20/22/23/ 32.2 (16)17d/ (28.2)/(29.2)/  
 24/25 (21) (30)/30.2/  
 (31.2)

Als Mitverursacher der Spuren an beiden Seiten kommt nach Angaben des Sachverständigen auch der Angeklagte in Betracht. Lediglich dessen Merkmal 22 im FIBRA-System sei auf der Seite 1 des untersuchten Wollschals nicht zweifelsfrei feststellbar gewesen. Die bei der Spur von der Seite 2 des Asservats vorgefundene Merkmalskombination trete statistisch betrachtet bei einer von circa 166.000 Personen der hiesigen Bevölkerung auf. Allerdings seien die auf den Angeklagten hinweisenden Merkmale in deutlich geringerer Intensität angetragen, als die Andrea Zacher sowie Kai Würz zuzuordnenden Allele. Diese beiden Personen, deren sämtliche DNA-Merkmale auf beiden Seiten des Wollschals angetragen seien, kämen als Hauptverursacher der festgestellten Mischspuren in Betracht; Darüber hinaus - so der Sachverständige weiter - kämen sowohl Wolfgang Zacher als auch Thomas Heim, obgleich nicht alle ihre Merkmale in zweifelsfreier Intensität feststellbar gewesen seien, als Mitspurenverursacher in Betracht. Gleiches gelte schließlich auch für Marjetka Zacher-Belantic, die ebenfalls die festgestellten Spuren an beiden Schalseiten mitverursacht haben könnte.

Dieses Ergebnis der molekulargenetischen Analyse steht in Übereinstimmung mit den Angaben der Zeuginnen Marjetka Zacher-Belantic und Hannelore Glauner in der Hauptverhandlung, wonach es sich bei dem Schal um ein sowohl von Andrea Zacher als auch ihrem Sohn Kai häufig getragenes Kleidungsstück gehandelt habe. Bereits aufgrund dieses Umstandes erscheint es naheliegend, dass auch der Angeklagte bereits vor der Tat mit diesem Wollschal - vor allem im Rahmen seines Umgangs mit seinem Sohn Kai - in Berührung gekommen ist und es hierbei zu DNA-Antragungen kam. Der Angeklagte hat darüber hinaus in der Hauptverhandlung am 13.07.2005 ein - von der Kammer in Augenschein genommenes - Lichtbild vorgelegt, das neben seinem Sohn den Wollschal in seiner - des Angeklagten - Wohnung in Gräfenhausen zeigt. Nach alledem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die auf den Angeklagten hindeutenden DNA-Merkmale bereits vor der Tat, ohne Bezug zu dieser an-

getragen worden sein können. Die am Strangulationswerkzeug festgestellte DNA vermag danach kein Indiz dahingehend begründen, dass sich der Angeklagte zur Tatzeit am Tatort befand.

b. Gleiches gilt für die im Rahmen einer molekulargenetischen Untersuchung von dem Sachverständigen DL Förster festgestellten DNA-Antragungen an einer im Tatortanwesen sicher gestellten Damenjeanshose; Diese Hose (Asservat TO 18) wurde ausweislich des von der Kammer in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildes Nummer 12 aus der Bildmappe I (LO IV, Blatt 287 ff.) auf dem Flurboden der Erdgeschosswohnung liegend aufgefunden.

Der Sachverständige hat hierzu zunächst ausgeführt, dass sich weder Speichel noch Blut an der Hose befunden hätten. Er habe daher das Kleidungsstück auf DNAhaltige Hautabriebsspuren untersucht. Hierzu habe er insgesamt drei Vliesabriebe an der Vorderseite vom Bund bis kurz über den Schritt (Bereich „a“) sowie auf der linken als auch der rechten Hosenseite jeweils vorne vom Schritt abwärts sowie über die jeweilige gesamte Hosenträgerseite (Bereiche „b“ und „ca“) flächendeckend angelegt. Die drei Vliesabriebe habe er anschließend molekulargenetisch untersucht und die jeweiligen Ergebnisse der Einzelbereiche zu einer Gesamtspur zusammengefasst. Er habe folgende DNA-Merkmale festgestellt:

Gesamtspur Jeanshose (Asservat TO 18)

D3S 13 5 8 vW A FIBRA A-		
MEL D8 S1 1 79 D21 S 1 1 D1 8S 5 1 D5 S8 1 8 D1 3 S3 1 7 D7S 8 2 0 TH0 1		
SE 3 3		
(14)/15/16	14/15/ (17)/18	X/Y 10/(11)/12 (27)/28/ 12/13/14 (11)/12 (7)/8/
11/7/ 88 (9)/6/01 76//7/(18)/2)14/193/(14)/ (29)/30/ /15/(16)/		
12) 11/12/9/9.3 (20)/	15/16 31/31.2/	(20.2)/
21/(22)	32.2 17/(18)/20/	(24.2)/
/23/24/	21	25.2/
25/26		(26.2)/
		(29.2)/
		(30)/
		30.2/
		(31.2)

Zur Interpretation dieser Befunde führte der Sachverständige in der Hauptverhandlung zunächst aus, dass es sich bei den drei aus den Vliesabrieben isolierten Spuren um komplexe Mischspuren mit einer jeweils hohen DNA-Gesamtkonzentration gehandelt habe. Dieser Umstand lege aufgrund seiner Erfahrungen den Umständen nahe,

dass die Jeanshose - entgegen der Vermutung der Polizeibeamten am Tatort - zum Zeitpunkt ihrer Asservierung nicht frisch gewaschen war. Versuche in seinem Institut, bei denen textile DNA-Spurenträger in der Waschmaschine gewaschen worden seien hätten nämlich zu dem Ergebnis geführt, dass danach keine oder nur noch sehr wenige Hautpartikeln angetragen gewesen seien. Im Übrigen seien die vor gefundenen Merkmale in sehr unterschiedlicher Intensität aufgetreten, was es schwierig gemacht habe, die DNA-Merkmale der geringeren Spurenanteile eindeutig festzustellen, weshalb es letztlich auch zu einer größeren Zahl nicht zweifelsfreier Befunde gekommen sei.

Zu der Frage, ob auch der Angeklagte als Mitspurenverursacher der festgestellten Mischspur in Betracht komme, führte der Sachverständige aus, dass in keiner der drei zunächst isoliert betrachteten Einzelspuren dessen Merkmale vollständig nachgewiesen worden seien. Eine Mitspurenlegerschaft des Angeklagten für die Spur „b“ (linke Seite der Jeans) sei nicht belegbar, da dessen Merkmale 14 im D3S1358-System und 6 im TH01-System nicht nachweisbar gewesen seien. In den Spuren 5

und „c“ (Hosenbund und rechte Hosenseite) hätten dagegen lediglich jeweils eine Bande des Angeklagten - das Merkmal 10 im D8S1179-System sowie das Merkmal 20 im SE33-System - gefehlt. Im Übrigen wären in beiden Spuren fünf Merkmale (Spur „a“) - nämlich 14 im D3S1358-System, 22 im FIBRA-System, 31.2 im D21S11-System, 6 im TH01-System und 20 im SE33-System - beziehungsweise vier Banden (Spur „c“) - 14 im D3S1358-System, 22 im FIBRA-System, 10 im D8S1179-System und 31.2 im D21S11-System - die jeweils dem Angeklagten zugeordnet werden könnten, nicht zweifelsfrei nachweisbar gewesen.

Soweit nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Jeanshose von einer oder mehreren Personen in zwei oder drei der untersuchten Bereiche angefasst worden sei und unter Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass während der - mehrjährigen - Asservierung des Kleidungsstücks in einem Plastikbeutel eine Verlagerung von Hautschuppen stattgefunden habe, erscheine es fachlich gerechtfertigt, die in den einzelnen Spurenbereichen gewonnenen Befunde aufzusummieren. Auf diese Weise könnten bei Spurenanteilen deren DNA-Mengen sich an der Nachweisgrenze bewegten, zufallsabhängige („Stochastik sehe“) Effekte ausgeglichen werden. Für die so gebildete Gesamtspur käme schließ-

lich auch der Angeklagte als Mitspurenverursacher in Betracht, 'da alle DNA-Merkmale -seiner- Vergleichsprobe nachweisbar seien. Allerdings "schränkte" der

Sachverständige diese Feststellung insoweit ein, als drei Banden - 14 im D3S1358-System, 22 im FIBRA-System und 20 im SE33-System - in nicht zweifelsfreier Intensität nachweisbar seien. Würde nur eines dieser Merkmale in Wahrheit nicht Teil der Mischspur sein, sei eine Mitspurenlegerschaft des Angeklagten nicht zu belegen. Würde darüber hinaus ein weiteres - zweites - Merkmal fehlen, lägen dagegen zu wenige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Spur DNA des Angeklagten enthalte; er sei daher in einem solchen Fall aus formalgenetischer Sicht als Mitspurenleger auszuschließen.

Demgegenüber kommen nach den Ausführungen des Sachverständigen Andrea Zacher und ihr Sohn Kai Würz vorbehaltlos als Mitverursacher der festgestellten Mischspur in Betracht. Daneben seien auch, sämtliche untersuchten Merkmale der DNA des Thomas Heim in der Gesamspur nachweisbar, vier hiervon allerdings nicht in zweifelsfreier Intensität. Eine Mitspurenlegerschaft des Wolfgang Zacher könne dagegen weder ausgeschlossen noch belegt werden, da dessen Merkmal 13 im D5S818 System fehle. Im Übrigen habe er in der Spur Allele festgestellt, die er keiner der von ihm erhobenen Vergleichsproben habe-zuordnen können, also von weiteren - unbekanntem - Personen stammten.

Abschließend erkläre der Sachverständige, dass statistisch gesehen in der hiesigen Bevölkerung etwa eine von 83 Personen ebenso wie der Angeklagte als Mitverursacher der von ihm festgestellten DNA-Mischspur in Betracht käme.

Dieses überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. Förster vermag die Zweifel der Kammer an der Täterschaft des Angeklagten nicht zu zerstreuen:

Die Kammer hat keine Feststellungen dahingehend treffen können, ob und gegebenenfalls welche Rolle die aufgefundene Jeanshose während des Tatgeschehens spielte. Sie hat vor allem keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Täter das Kleidungsstück angefasst oder sonst mit ihm in Berührung gekommen sein und an diesem seine DNA hinterlassen haben könnte. Die Kammer vermag darüber hinaus nicht den Zeitpunkt der Antragung der auf den Angeklagten hindeutenden DNA zu

bestimmen. Angesichts der Vielzahl und der Intensität der vom Sachverständigen identifizierten Merkmale liegt der Schluss - den die Kammer auch zieht - nahe, dass die vorgefundene Mischspur über einen unbestimmt langen Zeitraum bereits vor der Tat und somit ohne Bezug zu dieser angetragen wurde. Eine Tatrelevanz der festgestellten DNA-Antragungen ist somit nicht feststellbar.

Abschließend hat die Kammer weiter gewürdigt, dass drei der auf den Angeklagten hindeutenden DNA-Merkmale von dem Sachverständigen nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten. Wäre lediglich eine dieser Banden in Wahrheit nicht Bestandteil der Spur, wäre eine Mitverursachung durch den Angeklagten ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Förster nicht belegbar.

2. Schließlich hat die Kammer den nachfolgend dargestellten auffälligen Aussagen und Verhaltensweise des Angeklagten bei der von ihr vorgenommenen umfassenden Würdigung aller Beweisumstände keine diesen belastende Beweisbedeutung zugemessen:

a. Dies gilt zum einen für das „Geständnis“, das der Angeklagte während des Ermittlungsverfahrens zunächst abgelegt, anschließend jedoch widerrufen hat.

Es steht aufgrund der Beweisaufnahme fest, dass der Angeklagte am Morgen des 13.05.1997 durch den Zeugen KHK Kühner von der Justizvollzugsanstalt Heimsheim zum Polizeipräsidium Pforzheim verbracht wurde. Dort wurde es ihm zunächst auf seinen Wunsch hin ermöglicht, mit seinem damaligen Verteidiger unter vier Augen zu sprechen. Nachdem dieser die Polizeidienststelle wieder verlassen hatte, wies der Zeuge KHK Kühner den Angeklagten - wiederholt - darauf hin, dass er sich durch ein Geständnis in eine „bessere Situation“ bringen könne. Anschließend begann der Zeuge dem Angeklagten die Niederschrift von dessen Vernehmung vom 8.05.1997 vorzulesen. Wie KHK Kühner in der Hauptverhandlung weiter glaubhaft ausführte, habe der Angeklagte unvermittelt erklärt, er werde nun angeben, wie es zu der Tat gekommen sei. Der Angeklagte habe berichtet, dass er mit seinem PKW in der Erbenstraße geparkt und sich zur Wohnung Andrea Zachers begeben habe. Diese habe ihm auch die Tür geöffnet. Allerdings habe sich der Angeklagte schon bei dieser Darstellung auf seine Nachfragen hin entweder in Widersprüche verwickelt oder sich auf

auf seine angeblich fehlende Erinnerung berufen. Er - der Zeuge - habe daraufhin die Vernehmung als sinnlos abgebrochen, da er dem Angeklagten nicht geglaubt habe. Dieser habe daraufhin erklärt, er habe ohnehin ein „Gefälligkeitsgeständnis

s zu dem

ihm Mitgefängene geraten hätten, ablegen wollen und er wünsche nicht, dass seine falschen Angaben protokolliert würden.

Diese Angaben des Zeugen KHK Kühner werden durch Eintragungen in einem vom Angeklagten gefertigten und - wie er selbst in der Hauptverhandlung erklärt hat - mit seinem Einverständnis in Teilen durch den Zeugen Guido-Wedel im Internet veröffentlichten Tagebuch bestätigt. In diesem, mit „Harrys Tagebuch“ überschriebenen und in die Hauptverhandlung im Wege des Selbstleseverfahrens gemäß § 249 Abs. 2 StPO eingeführten, Schriftstück, berichtet der Angeklagte auch wie folgt über sein „Gefälligkeitsgeständnis“ gegenüber dem Zeugen KHK Kühner:

SJG.: 23.00 Uhr: Ich zog zu Hause mein oranges Sweat-Shirt, Jeanshose und schwarze Halbschuhe an. Um 24.00 Uhr fuhr ich nach B'feld in die Erlenstr., mit meinem VW-Passat. Wie ich in das Haus hinein gekommen bin, weiß ich nicht mehr. Ich traf Andrea W. schlafend an. Ich wollte Kai mitnehmen, das war mein Hintergedanke. Weil Kai das Liebste ist, was ich auf der Welt habe. Andrea ist aufgewacht, ging auf mich los, verletzte mich am Knie. Danach schrie ich: „ich bring Dich um“. Ich machte den B-W-Schal von meinem Hals...

Geständnis: Dies habe ich zu Hubert K. gesagt, nachdem er auch (wie mein RA Schindhelm) gesagt hat ich solle ein Geständnis machen. -Er hätte gerade einen Fall, wo der Täter ein Geständnis gemacht hätte und er wurde gleich nach der Verhandlung herausgelassen. Hubert labert auf mich ein."

In einem an ein Gedächtnisprotokoll erinnernden Eintrag berichtet der Angeklagte detaillierter über seine Vernehmung durch den Zeugen KHK Kühner. Zunächst beginnt er mit dem pauschalen Eingeständnis:

„Hiermit erkläre ich, dass ich alles ohne wenn und aber im Fall Andrea W. war. Ich kann mich an diesen Abend nicht mehr erinnern. „

Anschließend berichtet er von den Fragen des Vernehmungsbeamten:

„Wie bist du nach Birkenfeld gekommen? Mit meinem Auto. Wo hast Du geparkt? 20-der 3 Häuser weiter vorne. Welche Autos waren in der Straße? Andrea's und noch ein Auto, die Marke weiß ich nicht mehr. Welche Lampen waren an? Die vor dem Haus waren. Wie bist Du in das Haus gekommen? Die Tür war auf. Wo war Andrea? Im Bett. Und dann? Wir haben Streit bekommen, ich zog meinen B-W-Schal vom Hals und habe sie damit gewürgt, bis sie regungslos zusammenbrach. Ich habe es mit der Angst zu tun be-

kommen und rannte zu meinem Auto und fuhr so schnell wie möglich nach Hause. Wieso hast Du das gemacht? Vielleicht wegen meinem 2jährigen Sohn Kai. Wieso hast Du mir das gesagt? Wegen mildernden Umständen oder weil ich nur meine Ruhe haben will. Ich kann so nicht mehr. Ich will nach Hause! Erzähl mir doch nicht so einen Scheiß, mit dem Geständnis, das glaubt Dir doch überhaupt niemand. .../£

Es ist zwar auffällig, dass der Angeklagte sich gegenüber seinem Vernehmungsbeamten zu der Tat bekennt, obwohl er bis zum 13.05.1997 seine Täterschaft stets mit Nachdruck bestritten hat. Gleichwohl hat die Kammer dies nicht als belastendes Indiz gewertet. Die Angaben des Angeklagten zum Tatgeschehen sind nämlich widersprüchlich beziehungsweise falsch. So vermochte er bereits nicht nachvollziehbar zu erklären, auf welche Weise er in das Tatortanwesen gelangt sein will. Gegenüber dem KHK Kühner hat der Angeklagte zunächst erklärt, Andrea Zacher habe ihm die Tür zu ihrer Wohnung geöffnet. In Widerspruch hierzu berichtete er jedoch auch, dass er seine Ehefrau schlafend im Bett angetroffen habe. In einer dritten Version behauptete der Angeklagte, die Wohnungstür sei zu später Stunde in der Nacht offen gestanden. Falsch ist darüber hinaus seine Angabe, er habe Andrea Zacher mit einem mitgeführten Bundeswehrhalstuch stranguliert. Der Angeklagte hat bei späteren Vernehmungen im Ermittlungsverfahren wie auch in der erneuerten Hauptverhandlung stets angegeben, er habe allein' aus dem Grund die Tat zu Unrecht „gestanden“, weil er endlich Ruhe vor den Ermittlungsbehörden haben wollte und im Übrigen auf ein milderes Urteil gehofft habe. Er sei nämlich davon ausgegangen, dass die Polizei einseitig gegen ihn und nicht mit dem selben Interesse gegen andere Tatverdächtige, nämlich Wolfgang Zacher und Thomas Heim, die beide Kollegen seien, ermittle. Ob diese Erklärungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen, konnte die Schwurgerichtskammer letztlich nicht klären. Angesichts der widersprüchlichen und lückenhaften Angaben des Angeklagten hat sie dessen „Geständnis“ letztlich keine ihm belastende Bedeutung beigemessen.

b. Die Schwurgerichtskammer hat in ihrer Gesamtabwägung ferner nicht verkannt, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung falsche Angaben mit dem Ziel gemacht hat, sich zu entlasten.

So hat der Angeklagte erklärt, seinen Sohn Kai an dessen zweitem Geburtstag am 6.03.1997 - mithin wenige Wochen vor der Tat - in der Erlenstraße besucht zu haben. Der Wahrheit zuwider führte er weiter aus, dass er bei dieser Gelegenheit mit

seinem Sohn und Andrea Zacher im Garten des Hauses Blumenzwiebeln gesetzt habe. Hier bei habe er Einmalhandschuhe getragen, die nach der Arbeit im Anwesen verblieben seien, da er sie auf dem gemauerten Grill auf der Terrasse abgelegt habe. Bei den sichergestellten Fingerteilen von Vinyleinmalhandschuhen (Asser vate TO 11 und 10 20) mit „seiner“ DNA könne es sich daher um Teile eben dieser Handschuhe handeln.

Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben erwachsen bereits aus dem - von dem Angeklagten eingeräumten - Umstand, dass er von dieser bedeutsamen Begebenheit nicht schon in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Karlsruhe berichtet hat. Darüber hinaus hat die Zeugin Zacher-Belantic glaubhaft angegeben, sie habe sich während des gesamten Geburtstags ihres Enkels Kai in dem Anwesen Erlenstraße 10 aufgehalten. Kai sei an diesem Tag krank gewesen, da er tags zuvor eine Erdnuss verschluckt gehabt habe, die im Krankenhaus Siloah aus dem linken Hauptbronchus entfernt worden sei. Entgegen dem Rat der behandelnden Ärzte habe sie - gestützt auf ihre Erfahrung als Krankenschwester - mit ihrer Tochter Andrea vereinbart, dass Kai seinen Geburtstag nicht im Krankenhaus, sondern zu Hause feiern solle. Kai habe daher - obwohl krank -..den 6.03.1997 in der Erlenstraße 10 verbracht, wobei sie - die Zeugin - streng darauf geachtet habe, dass ihr Enkel das Haus nicht verließ. Er habe an diesem Tag daher auch keine Blumenzwiebeln im Garten gepflanzt.

Darüber hinaus hat der Angeklagte einige Teile seiner Einlassung vor dem Landgericht Karlsruhe zur Überzeugung der Kammer wahrheitswidrig widerrufen. Beispielsweise stellte er erstmals in der erneuerten Hauptverhandlung in Abrede, jemals ein olivfarbenes Dreieckshalstuch, wie es am Tatort in der weißen Kunststofftüte aufgefunden wurde, besessen zu haben. Die Kammer hat dem aus den oben dargestellten Gründen nicht geglaubt.

Aus diesem Aussageverhalten vermag die Kammer indes auch in der Gesamtschau mit den bereits dargestellten, den Angeklagten belastenden Indizien nicht mit der notwendigen Sicherheit auf dessen Schuld zu schließen. Zwar erscheint es denkbar, dass der Angeklagte mit seinen falschen Einlassungen den Verdacht von sich als dem wahren Täter abzulenken versuchte. Ebenso so nahe liegend erscheint es der

Kammer jedoch, dass der Angeklagte, der seine Unschuld stets beteuert hat, Zuflucht in falsche Einlassungen suchte, um einer erneuten - falschen'- Verurteilung nach Wiederaufnahme seines Verfahrens zu entgehen.

c. Schließlich hat die Schwurgerichtskammer gewürdigt, dass der Zeuge KHK Dürrsperger anlässlich der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten am 29.04.1997 im Badezimmer, in der Badewanne liegend, nasse Kleidung - nämlich eine Jogginghose sowie ein T-Shirt - vorfand. Die Annahme, es handele sich hierbei um Kleidungsstücke, die der Angeklagte bei der Tat getragen habe, geht jedoch über das Stadium der Spekulation nicht hinaus.

Der Angeklagte hat hierzu im Ermittlungsverfahren zunächst erklärt, er habe bis zu seiner Verhaftung im Heizraum des Anwesens Bachstraße 5 immer wieder Heizöl in den Brenner pumpen müssen, da die Ölpumpe unzuverlässig gearbeitet habe. Bei dieser Arbeit habe er zuletzt die beiden vorgefundenen Kleidungsstücke getragen, die aus diesem Grund nach Heizöl gerochen hätten. Er habe sie daher am Tag vor der Tat oberflächlich ausgewaschen. In der Hauptverhandlung bestätigte der Angeklagte diese Angaben, gab aber nunmehr an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob er die Kleidungsstücke ausgewaschen habe oder ob sie, nachdem er sie wegen ihres Geruchs in die Badewanne gelegt hatte, beim Haare waschen oder Duschen nass geworden seien.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedenfalls fest, dass die Ölpumpe des Anwesens Bachstraße 5 in Gräfenhausen tatsächlich unzuverlässig arbeitete und der Angeklagte aus diesem Grund wiederholt den Brennofen mit Heizöl versorgen musste. Diese Überzeugung hat sich die Kammer zum einen aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Horst Wörz, dem Vater des Angeklagten, gebildet. Dieser hat in der Hauptverhandlung bestätigt, dass sein Sohn wiederholt im Heizungsraum Heizöl umgepumpt habe. Darüber hinaus hat der Zeuge Bernd Hörmann angegeben, dem Angeklagten etwa 14 Tage vor dessen Verhaftung einen Kompressor zur Verfügung gestellt zu haben, mit dem sie beide gemeinsam versucht hätten, die Ölleitung zum Heizölbrenner „freizublasen“. Sie hätten nämlich eine Verstopfung dieser Leitung als Grund für die Heizungsprobleme des Anwesens vermutet.

Der Sachverständige Dipl.-Chemiker Dr. Karpf vom Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg hat in der Hauptverhandlung erklärt, er habe die sichergestellte Jogginghose zunächst einer visuellen Untersuchung unterzogen. Darüber hinaus habe er die Hose enthaltenden Kunststofftüte mittels Festphasenmikroextraktion eine Probe entnommen und diese gaschromatographisch analysiert. Bei beiden Untersuchungen habe er keinen Hinweis auf Heizölantragungen gefunden. Dieses Ergebnis - so der Sachverständige weiter - schließt jedoch nicht aus, dass an dem Kleidungsstück vor einem Waschvorgang ursprünglich geringe Mengen Heizöl angetragen gewesen sein können.

Nach alledem hat die Schwurgerichtskammer den in der Wohnung des Angeklagten sichergestellten Kleidungsstücken keine belastende Bedeutung beigemessen. Lediglich ergänzend hat die Kammer hierbei erwogen, dass es sich bei dem sichergestellten T-Shirt, ausweislich des in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildes Nummer 18 aus der Bildmappe II (LO IV, Blatt 281 ff.) um ein ärmelloses, sommerliches Oberbekleidungsstück handelt, das in einer Aprilnacht zu Tragen weniger nahe liegend erscheint.

#### E. Zusammenfassung

• - ... ;

Die Schwurgerichtskammer vermochte sich nicht mit der für eine Verurteilung notwendigen Sicherheit von der Schuld des Angeklagten zu überzeugen. Zwar wird der Angeklagte durch die DNA-Spuren belastet, die in den vom Täter im Tatortanwesen zurückgelassenen, abgerissenen Fingerteilen von Vinylhandschuhen gesichert werden konnten. Allerdings kann er seine DNA auch vor der Tat und damit ohne Bezug zu dieser angetragen haben. Es bestehen nämlich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Täter die bei der Tatausführung getragenen Vinyleinmalhandschuhe aus der in unmittelbarer Nähe des Ablageorts des Opfers vorgefundenen weißen Kunststofftüte der Stadtapotheke Pforzheim entnommen hat. Andrea Zacher war bereits vor der Tat im Besitz dieser Tüte. Diese enthielt neben einer ihr zuzuordnenden, mit einem Kreuz markierten Zigarettenschachtel auch Gegenstände - zwei Stofftücher und drei Plastikhandschuhe -, die ursprünglich dem Angeklagten gehörten und von ihr aus der früheren gemeinsamen Wohnung mitgenommen worden sein können. Bei dieser Sachlage kann die Kammer jedoch nicht ausschließen, dass auch die vom

Täter verwendeten Vinylhandschuhe ursprünglich aus der früheren Ehemwohnung - stammen und die gesicherte, den Angeklagten-belastende DNA-Spur ohne Tatrelevanz ist.

#### F. Beweisanträge

#### I. Eventualbeweisanträge

Einer Entscheidung über die beiden vom Beistand der Nebenklägern in der Hauptverhandlung am 15.07.2005 gestellten Beweisanträge auf Vernehmung der Zeugen Tanja Zipse, Mirka Wedel sowie des Kinderarztes Dr. Harald Brozio bedurfte es nicht, da deren Bedingungen nicht eingetreten sind: Die Kammer hat zum einen die Urheberschaft des Angeklagten für die als Geständnis bezeichneten Eintragungen auf den Seiten 4 und 5 des mit „Harrys Tagebuch“ überschriebenen Dokuments angenommen. Zum anderen hat sie den Angaben der Zeugin Zacher-Belantic hinsichtlich des Verlaufs des 6.03.1997 - dem zweiten Geburtstag ihres Enkelsohnes Kai - geglaubt.

#### II. Hilfsbeweisanträge der Staatsanwaltschaft' -- --- - '

1. Die Staatsanwaltschaft hat hilfsweise für den Fall, dass sich die Kammer keine sichere Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten bilden könne beantragt Speichelproben der Zeugen Guido Wedel, Horst Wörz, Claudia Müller, Elke Henning sowie Otmar und Hannelore Glauner zu erheben und einer molekulargenetischen Untersuchung zuzuführen. Ein Vergleich der Ergebnisse dieser Analysen mit den DNA-Spuren an den am Tatort aufgefundenen Teilen von Vinyleinweghandschuhen (Asservate TO 11 und TO 20) werde ergeben, dass diese vor der Tat von einigen dieser Personen aus der Familie beziehungsweise dem Bekanntenkreis des Angeklagten getragen worden seien, ihm daher zuzurechnen seien und er sie während der Tatbegehung getragen habe.

Ungeachtet des Umstandes, dass sich weder aus den Ermittlungsakten noch aus der Befragung dieser Zeugen in der Hauptverhandlung Hinweise darauf ergeben haben, dass diese in der Vergangenheit Vinyleinmalhandschuh verwendeten, brauchte die

Kammer diesem Beweisantrag nicht nachzugehen, da er aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist (§ 244 Abs\* 3 Satz 2 StPO), Aus tatsächlichen Gründen sind Beweisbehauptungen unerheblich, wenn die Beweisaufnahme zwar zum Nachweis des behaupteten Beweisanzeichens führen kann, dieser Nachweis aber im Ergebnis die Beweiswürdigung nicht zu beeinflussen vermag (KK- Herdegen, Strafprozessordnung, 4. Auflage, § 244 Rn. 74).

So ist es vorliegend. Die Kammer hat die abgerissenen Fingerteile dem Angeklagten aufgrund der auf ihn hindeutenden DNA-Antragungen an deren Innenseiten zugeordnet. Sie vermag aufgrund des dargestellten Ergebnisses der Beweisaufnahme jedoch nicht auszuschließen, dass die zu den Fingerteilen gehörenden Vinylhandschuhe ursprünglich aus der gemeinsamen Wohnung der Eheleute Wörz in der Bachstraße in Gräfenhausen stammen und von Andrea Zacher nach ihrem Auszug am 7.03.1996 gemeinsam mit anderen Gegenständen in der weißen Plastiktüte der Stadtapothek Pforzheim im späteren Tatortanwesen verwahrt wurde. Hieraus hat die Kammer den Schluss gezogen, dass der Angeklagte seine DNA - nicht ausschließbar - an die Innenseiten der Asservate TO 11 und TO 20 bereits eine unbestimmte Zeit vor der Tat - mithin ohne Bezug zu dieser - angetragen haben kann.

Diese Schlussfolgerung würde durch die behauptete Beweistatsache - DNA-Antragungen von Familienangehörigen und Bekannten des Angeklagten an den abgerissenen Fingerteilen vom Tatort -, die an dieser Stelle als erwiesen zu betrachten ist, ersichtlich nicht berührt. Sämtliche benannten Personen können nämlich ihre DNA ebenfalls nicht ausschließbar zu einem Zeitpunkt angetragen haben, als die Eheleute Wörz noch zusammen lebten. Auch die Zeugin Müller verkehrte nach eigenem Bekunden in der Hauptverhandlung bereits zu dieser Zeit mit dem Angeklagten. Schlussfolgerungen, zu welchem Zeitpunkt die auf den Angeklagten hindeutenden DNA-Merkmale angetragen wurden - bereits vor oder während der Tat -, lassen sich demnach aus der behaupteten Beweistatsache nicht ableiten.

2. Die Staatsanwaltschaft hat hilfsweise für den Fall, dass sich die Kammer keine sichere Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten bilden könne dar über hinaus beantragt, ein weiteres fallanalytisches Gutachten einzuholen. Dieses werde ergeben, dass nach den „Grundsätzen der operativen Fallanalyse“ zum einen die am

Tatort aufgefundenen Vinylfingerlinge (Asservate TO-11 und TO 20); von Einmalhandschuhen stammen, die der Täter bei Ausführung der getragenen. Zum anderen werde sich ergeben, dass die ebenfalls am Tatort sichergestellte weiße Kunststofftüte samt Inhalt dem Täter zuzuordnen sei.

Dieser Beweisantrag war ebenfalls abzulehnen:

Soweit es Ziel der beantragten Beweiserhebung ist festzustellen, dass die beiden sichergestellten Asservate TO 11 und TO 20 von Vinyleinmalhandschuhen stammen, die der Täter bei der versuchten Tötung Andrea Zacher s trug, ist diese Beweisbehauptung für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil die Kammer ebendies bereits festgestellt hat. Sie ist daher aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Auch im Übrigen war die beantragte Beweiserhebung abzulehnen. Die von der Staatsanwaltschaft begehrte operative Fallanalyse, gemeint wohl in Form einer Tathergangsanalyse, stützt sich nach den Ausführungen des Sachverständigen Dem vom Bundeskriminalamt in der Hauptverhandlung auf die objektiven :Spurenlage. Durch die Bewertung dieser objektivierbaren Informationen werde die Rekonstruktion des Tatablaufs, regelmäßig im Wege der Sequenzierung tatrelevanter Abläufe, erarbeitet. Ergebnis der fallanalytischen Betrachtung können demnach alleine Aussagen über den aus der Sicht des Analyseteams möglichen Tathergang, mithin Wahrscheinlichkeitsaussagen über das Verhalten des Täters, sein.

Es stellt sich daher mit Blick auf dieses zwangsläufige Ergebnis der beantragten fallanalytischen Untersuchung bereits die Frage, ob die Staatsanwaltschaft, die vorträgt, die am Tatort sichergestellte Kunststofftüte sei nach den „Grundsätzen der operativen Fallanalyse“ dem Täter zuzuordnen, diese Tatsache überhaupt mit Bestimmtheit behauptet oder dies nicht vielmehr als bloße Möglichkeit in den Raum stellt. In diesem Fall würde es sich bei dem Begehren um eine bloße Beweisanregung handeln, der nachzugehen sich die Kammer auch aus Aufklärungsgründen nicht veranlassen würde.

Das benannte Beweismittel ist aber jedenfalls zum Beweis der behaupteten Tatsa-

che - Zuordnung der Kunststofftüte zum Täter - völlig ungeeignet, da ein; (weiteres)

fallanalytisches Gutachten, alleine eine solche Möglichkeit, die die Kammer wie dargestellt bereits erwogen hat, belegen könnte. Ob die Tüte dem Täter auch tatsächlich zuzuordnen ist, vermag ein fallanalytisches Gutachten dagegen nicht zu beweisen. Damit ist ein Gelingen des erstrebten Beweises jedoch von vorneherein ausgeschlossen.

Darüber hinaus gehört die Würdigung und Bewertung von Beweisergebnissen zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung. Die Kammer verfügt über eigene Sachkunde, die für eine Zuordnung der am Tatort sichergestellten Plastiktüte zu dem Angeklagten sprechenden Umstände, wie sie dies mit Blick auf deren Inhalt - namentlich die beiden Stofftücher und die drei Kunststoffhandschuhe - auch getan hat, im Lichte der Gesamtheit des sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Beweisergebnisses zu bewerten. Hierzu bedarf sie vorliegend keiner sachverständigen Hilfe, weswegen der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft abzulehnen war (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO).

#### F. Kosten und Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

2. Die Entschädigungsentscheidung für die erlittene Strafhaft vom 12.8.1998 bis zum 30.11.2001, die zuvor ab dem 30.04.1997 vollzogene Untersuchungshaft sowie die vorläufige Festnahme am 29.04.1997 beruht auf § 1 StrEG.

Adam

Br

Krenz

Egerer

Vors. Richter am LG Richter am LG Richter am LG